

Lwowska Naukowa Biblioteka im. W. Stefanyka NAN Ukrainy. Oddział Rękopisów.
Zespół (fond) 125.
Archiwum Galicyjskiego Towarzystwa Gospodarczego

1007. Materiały dotyczące hodowli bydła. 1892. K. 45.

Бюро, 616-на 617
МАТ. ПРОСВЕЩ.
№ 1911, 1007

1892

VI

POD: dnia 10/IV. 1892.

I: 002.

127

VII

P. r. u. celem wykonywania uchwały XXVII B. O. dotyczących otwarcia granicy rumuńskiej

Na posiedzeniu XXVII B. O. dnia 2/III w sprawie i tej mierze następujące uchwały.

1) Rada Ogólna oświadcza, iż otwarcie granicy monarchii dla dowozu bydła z Rumunii przyniosłoby rolnictwu krajowemu nieobliczone szkody, naraziłoby kraj i państwo na ciągłe zawlekanie chorób bydłych, udaremniłoby uzyskaną świeżo możliwość wywozu do Niemiec, wstrzymałoby dalszy rozwój hodowli bydła w kraju, zniszczyłoby rezultaty, osiągnięte od czasu zamknięcia granicy za pomocą własnych nakładów i subwencji państwowych.

2) Rada Ogólna wyraża przekonanie, że otwarcie granicy monarchii dla dowozu bydła z Rumunii, podkopując w ten sposób krajowy chów bydła, musiałoby niebawem spowodować wielkie trudności w stałym zaopatrzeniu targów wewnętrznych w mięso. Lepsze zaopatrzenie targów wewnętrznych w mięso zależy od odpowiedniej organizacji stosunków targowych i dalszego popierania chowu bydła.

Pp. Gniwosz, dr. Kozłowski i hr. Krakowiecki przemawiają za wnioskiem dra Milata.

Dr. Krzysztofowicz Mikołaj imieniem Oddziału pokuckiego wnosi:

3 „Walne Zgromadzenie wzywa Komitet do rozwinięcia rozległej akcji, mianowicie: zwrócić się do Sejmu, Koła polskiego i c. k. Rządu i odnieść się zarazem do bratnich

Towarzystw w całym państwie, w celu utrzymania stanu trwającego przez dziesięć lat, który tak pomyślnie wpłynął na produkcję bydła, a tem samym na ogólny poziom rolnictwa.

4 P. Garski Bolesław stawia dodatkowy wniosek: „Rada Ogólna poleca Komitetowi, by tenże zainteresował c. k. Rząd w sprawie wytepienia zarazy płucnej u bydła przez t. z. pałkowanie, do czego konwencja z Niemcami się zobowiązała“.

Stalorzewski

2nd Edition Feb. 24

S. 602 / 892.
127

05

11
4

12/11/92
Tobacco and
L. 263
Dresser

POD: dnia 15/IV. 1892.

L: 645.

141

VI

3

P. z. u. względem Admissum in do
p. prof. Radziwiłłowskiego w do rezultatach o
grodzie i brachy.



d. $\frac{645}{141} / 892$.

O. J.

l. rat. / $\frac{157}{14}$

pr $\frac{1033}{889}$



POD: dnia 17/IV. 1893.

L: 718.

VI

P. n. u. celem odniesienia się do prof:
Dra Radziwiłłowskiego co do rezultatów
badań choroby grudy ^{z brachy} w bydła rogatego.

Exp

Do

Bronisławia

M^{go} Pana Dra Radziwiłłowskiego

profesora Chemii przy Uniwersytecie
we Lwowie!

Toprosta

Odwrotując się na pismo nasze z dnia
20 kwietnia 1892 d. 645 - mamy kaszeryst
upraszać W Pana na klóre doład
niestrajmwalisimy iainej' odponieski -
mamy kaszeryst upraszać W Pana
o Taskorne domieszenie nam jak naj=
rychlej o wyniku badań dokonanych,
co do kartofli i brachy - wraz z podaniem
swych cennych uwag co do przeprowadzenia
daleszych badań naukowych w celu skutecznego
wykrycia ciata chemicznego chorobotwórczego
w tego rodzaju karmie bydziej'.

Rachunki kosztów będą wymienionych z tytułu
przedsiębiorzonych badań, wraz z kwitami ^{potwierdzającym} na
odwrotną stronę, raczy W Panu dotężyć, celem
wypłaty tego rachunku.

Lwów 16 kwietnia 1893

Komitet

(Signature)

(Signature)

(Signature)

L. 718/243.

O. J.



Wprowadzenie grudy z brązy.

listu z d. 11 listopada 1889 r.
1033 Minister. gal. Tow. gosp. prou-
czył prof. D^{ro} Radziwiłowickiemu iac
Kwami badania chemiczne nie-
miałka i brązy wywołanych
grudą w bytła rozanego, wysnuka-
nie iata chemicznego skowobowor-
nego ewendualnie byłbyca irodka
proweni tej skowobie...

Wynikie tych badań, p^{ro}. D^{ro} Ra-
dziewicki dostał nie przedawst,
nieś jednak, jak mi to osobnie
oświadczył, wynika ten przedawst,
nadmieniamy si o badania nie
Morsat do Lądnych prouprawy
rezultacie...

Sprawa ta jest dla robusznie,
a w szczegolności dla Włocławicki
budmistrzów się wypracowu bytła,
bardzo ważna i bez względu na
wzajemne sprawy dolyknanawego
badania, winna być dalej nau-
kowo studjowana.

Zanim jednak jakokobuwich
Jalwa alaya no spm Miarmucha ko-
stania rodrozianu, trzeba mieć
od D^{ro} Radziwiłowickiego rezultat
prouprawy i prouer niay ca-
llai. Na razie zatem jake obok.

Łop

do W^{ro} Pana D^{ro} Radziwiłowickiego
profesora chemii przy miitar-
sytanie we Lwowie.

Odezwinię do k^o listu z d.
11 listopada 1889 r. 1033,

Кумисет на гол. Товариства госпу-
дарства на Кавказт истреби
Г.Г. о пруданея репутаци
Товариствых бадан Мартофи:
Брахи надуптаных пруде вта-
сичели горелу и стижан офрасо-
wych, враз с пруданея дупел
савух муга со до спробу
пронеправдана Далрел бадан
ванкунел в целу ститавнея
выкунис иста химиенея
шорободивнея в дупе рабружа
Марме быллече -

[материје обампларанге

Рачунел Морбиа репутаци
с бытета пруданея Кав-
лаи враз с бвистам на одноин
Морбе, рава Г.Г. востане
целу спурованея репутаци
дупе рачунел -
Лени д. 20 Квишва 1842

Муга. по экспедици репутаци
целу с пруданея репутаци
Ма допутванея пруданея: дел.
дупе Лаваднея.

Exp. [Signature]

1844 [Signature]
Preuss

(прим. Г. 20/4)

L. 744/89
152

Pruda z braby

Opis polececia sk. Powiatowictwa z dnia 13.
Kwietnia 1889 l. 23. 470. wystosowanego do sk.
Głownej Szary krajowej w Lwowiu. -

Om skutek askrjptu
stwa voluictwa z 25.
parleca sa sk. glownej
wyptawion Komitetowi
wzrostowa gospodarskiego
tem niestemplowanym
Dzienniku /: 250: sta.
cji na sbudanie przycygn przedstawiania
u bydla zpasowego choroby zwanej "genc
da z braby" swna celem wyznaczenia
skodka lekniczego na te choroby. -
tek ten zarachowac nalerij w Dzienniku
Conto corrente, jake wyptate wskutekwinow
w zastopstwie sk. ministeryalnego Wzrostu
Piotuniego na rachunek wydatkow central
nych na kulture krajowa, proycya, chow
bydla argsetego. -

Wys. sk. Minister.
Marec 1889 l. 3368
Kosci krajowej; 436
sk. Galicyjskiego 80.
w Lwowiu, na kon.
kwoy, Dzwusta pięć.
na. tytulem subwen
pracygn przedstawiania
choroby zwanej "genc
wyznaczenia
na te choroby. -
Dzienniku
wskutekwinow
Wzrostu
wydatkow central
proycya, chow
argsetego. -

166
L. corr. III 17

D. u. s. -

25th Apr. 26/4 89 -
3368
P. K. K.

Exp.

Kwit

Na Dwiescie Poczciwosci
Lta: v: a: № 250 Lta: v: a:, które
podpisany zastępcą Przewodni-
c. K. Tur: gg: - w myśl rozkazu
Lta Wyo: c. K. Kłm: roku: r. 25
Marca 1889 a. l. 3366/436, tudzież
rozognaty Wyo: c. K. Kłm: r. 13
Kwintnia t. r. l. 23470 - tytułem
subwencji na obalanie powroży
powstawania w bydła upawo-
go choroby zwanej „guma z bra-
hy”, oraz celem wynalazienia
środka leczniczego na tę choro-
bę - a c. K. główny Kasz Kraj:
w gotowce otrzymany i niniej-
sem kwituję.

Lwów d. 25 Kwiat: 1889

Kłt: Tur: gg:

Upoważniam p. S. Amira
Woj. n. Kł. Tur: gg: do przed-
sięwzięcia powyższej sprawy.

Woj. 25/4.89
S. Amira

Woj. Kł.

S. Alorgulef

Na sezyg.

Litich

From

29.

PCD

23/IV. 1889.

744.

152.

L. 23.470

Janowemu Komitetu
wi ek. galic. Powia
czysta gospodarskiego

Lwowie

przy Kolegium rekruta
Krys. ek. Ministerstwa
rolnictwa z 25. Marca
1889 L. 3368 do wiadomo-
sci.

Lwów, dnia 13. kwietnia 1889
W zastępie

Am

Ładziemi w sprawie
za wachy do referatu

D. Baranickiego

From

30/4 89.

1. Katakumby).

4.
Ordinat chowu bydla

29/4 89

H. ulozubek

Pobrano 250 zł

do art 269

Do 26/4 89

H. ulozubek

Princa l. 1529/887 i 29/888 maj

Dziś sie w Oko chowu bydla.

Na Radzie Komitetu 12

do 1/5 uchwalono:

porozumieje przeprowadzenie
odwrotnych badan z K.

Szkole weterynaryi we Lwo-
wie

27/5 89

H. ulozubek

Do L. 744 / 15-2 / 89.

Do

Świeckiej Dyrekcji P. H.
Szkoły weterynaryjnej we Lwowie.

W myśl podania naszego do
Wysokiego c. k. Ministerstwa
Rolnictwa z dnia 28 Sierpnia
1888. L. 39., które w sprawie
zależało, udzieliła też
Wysokie c. k. Ministerstwo
Zemianictwa Tow. gosp. galic.
250 zł. na ~~zadanie~~ ^{zadanie} ~~subse-~~
~~nsji~~ ^{zadanie} ~~zadanie~~ ^{zadanie}
powstawania u bydła spaso-
wego choroby zwanej „~~chuma~~
~~grypa~~ „grypa z brachy” oraz
celem wynalazienia środka
leczniczego na tę chorobę.
Wojenny się pnie do Świeckiej
Dyrekcji z uprzejmą prośbą,
aby raczyła ~~zaproponować~~
~~zaproponować~~ ^{zaproponować} ~~zaproponować~~
do badania podjąć ~~zadanie~~
badanie choroby „grypa z brachy”
i wynalazienie środka leczniczego
na tę chorobę, w którym celu
wysłana z ~~Adm.~~ Wysokiego C. k.

P. wstawia nam w jakiej
sób badania wymagane przez
~~Adm.~~ ~~Adm.~~ ~~Adm.~~ ~~Adm.~~
Świeckiej Dyrekcji przy na-
szym współudziale na-
m zdane być może.

Ministerstwa Rolnictwa
subwencje w kwocie 25 000
porostawianym do Dystryktu
Lubelskiej Dystrykcie. —

Z Komisji Tow. gosp. galic.
Lwów 15 89.

Er. Cen. Manojka

17. 9. 1889.

Pls

ACKERBAU
MINISTERIUM

3366
436

Uebere die Eingabe vom 28. Januar 1888
Z. H. wird dem genannten Comité eine
Anerkennung der wissenschaftlichen
Leistungen wegen der für die Ent-
wickelung der Pflanzenkrankheiten
des Kindes wissenschaftlichen Arbeit und
weil einem sonstbedeutenden Mittel zur
Einkaufsführung der Krankheit der
Leitung der gedruckten Aufträge
s. Höl. Gütern im Wege der H. H. Staat.
Jahresfrist schriftlich gemacht.

Uebere die Anerkennung der Leistungen
s. H. H. über den Fortschritt und
des Fortschritts der wissenschaftlichen Fort-
schritte sind die Anerkennung der
s. H. H. Leistungen nachzugehen.

Wien am 25. März 1889.
Für den H. H. Österreichischen Minister,
der Landwirtschaft.

[Handwritten signature]

Der
dem genannten Comité der H. H. Landwirtschafts-
Anstalt in Lemberg.

L. 166.

Do

Świętego c. k. galicyjskiego Towarzystwa gospodarskiego
we Lwowie.

W zastrzeżeniu odezwę Świętego Komitetu z dnia 8 Maja
r. b. L. 744. Dyrekcya tutejszej c. k. Szkoły weterynaryji ma zaszczyt
oznajnić, w następującym:

Tak wynika z za komunikowanego Dyrekcji odpisu podania,
wystosowanego pod datą dnia 28 Kwietnia 1888. L. 39. do Wysokiego
c. k. Ministerstwa rolnictwa, o sposobie przeprowadzenia badań celem
wyteńczenia przyczyny gruźli i brachy i wskazania środków zarad-
czych przeciw tej chorobie, wyjaśniony szczegółowo w sprawozdaniu
Dyrekcji z dnia 15 Grudnia 1887. L. 417 przedłożonem Wysokiemu c. k.
Namiestnictwu skratkiem rozporządzenia tej Władzy z dnia 16.
Listopada 1887. L. 70327, uwzględniony został przez Święty Komit.
Set prawie bez zmiany.

Choćownie więc do przyjętego w myśl uchwały Grona profesorów
postępowania, należy w pierwszym rzędzie przedsięwziąć bada-
nie chemiczne, jakościowe i ilościowe ziemniaków (miąższu, naskórka,
krochmalu) i brachy, tak zdrowych, jako też wymotyjących gruźli.

Takie porównawcze badanie doprowadzić może do wykrycia
substancji powodujących gruźli, z któremi następnie będą mogły
być w tutejszej szkole przeprowadzone badania losyktologiczne.

Następnie będzie przedmiotem dalszego badania chemików
otrzymanie potaszei tych substancji dla ustroju bydła nieszkod-
liwych, a względnie wskazanie środków neutralizowania ziemnia-
ków i brachy podejrzanym o wymotywanie tej choroby, które to

środku ćwiczenia w szkole, ćwiczenia na miejscu, w samych stajniach będą
mogły być wypróbowane.

Przy tej sposobności Dyrekcyja c. k. Szkoły weterynaryi ma
zaxaxylt nadmienić, że Grono profesorów porozumiało się, z D^m
Bronistarem Radzińskim, profesorem chemii na tutejszej
Szkołce, który oświadczył swoją gotowość podjęcia się tych badań
w myśl powyższego projektu, pod warunkiem, że Świątelnicy Komitet
wskazie mu gorzebnie, a względnie stajnię, opasową, w której gruda
z brachy panuje i zechce mu Taskarrie ułatwić zaopatrzenie się w
materiał do badania.

Przyjmując do wiadomości gotowość profesora Radzińskiego,
który jako docent chemii w tutejszej szkole weterynaryi porostaje
zawrze w styczności z członkami grona profesorów i ma zawrze
sposobności porozumienia się z niemi co do objawów tej choroby,
literatury, kierunku badań, grono profesorów na powiadzeniu
z dnia 24 Czerwca r. b. uchwaliło jednomyślnie przedstawić Świątelnicy
Komitetowi profesora Radzińskiego jako osobistość w
tym wypadku najodpowiedniejszą do przeprowadzenia w sprawie
badanych badań, na które Wysokie c. k. Ministerstwo rolnictwa my
znawęto reskryptem z dnia 28 Sierpnia 1888 L. 39 kwote 250 zł;
w ten bowiem sposób badania te będą mogły być dokonane,
stosownie do propozycji Świątelnicy Komitetu, pod kie
rownictwem Dyrekcyji c. k. Szkoły weterynaryi.

Co do wysokości honorarium za powyższe badanie, nie
stania Dyrekcyja żadnego wniosku, ale sprawa Świątelnicy
Komitet o Taskarrie porozumienie się w tym względzie z
profesorem Radzińskim.

Wreszcie nadmieniam się, że po ukończeniu badań chemi
nych, dalsze badania bakteriologiczne a resp. bakteryologiczne

bedą mogły być dopiero następnie w tulejonej sukole wskutek...
niwoni, w miarę wrodków przez Świeży Komitet unykanych.

Lwów dnia 27 Czerwca 1889.

Dyrektor c. k. Szkoły weterynaryji

Do Sejmow

I Up

Do H. B. B. Rudziewskiego

które w miarę postępu, roz-
czonych badań w miarę czasu
wymagane będą, za przewo-
nie
Kritikę osteplowanego

z referatu

które w miarę postępu, roz-
czonych badań w miarę czasu
wymagane będą, za przewo-
nie
Kritikę osteplowanego

Komitet

11/11 89 Sulzgenbe...

12/11 1889
E. C.

I Up

z referatu

POD. 27 VII 89

№ 1033

428.

Przyj. A. Barański

№ 30/89

Hulogrubel

Oddział chowu bydła
16/II 89

H. ulogrubel

Do referatki

we Wrasnik

19/II 89

Hulogrubel

Na Radzie Komitetu z
dn. 6/II uchwalono

a) powierzyć odnośnie che-
miczne badania brzozy i
siemniaków wsi Baraszevskij
mu za wynagrodzeniem do

wysokości 200 rub. (z niedel-
nej na ten cel subwencja

ministerjalnej) Referatowi wy-
pracowanie raportu z prze-
biegiem kłusowania i instrukcji

na tych stronach zechcą odwiedzić
do rozbiórki próbki siemniaków

i brzozy i ogłosić takowe
w. Polmie, Gubernii i

Przeładzie weterynaryjnej
a w oddziałach na pomoc

w Okólniku dn. 7/II 89

H. ulogrubel

Dot. 1033/89

I Exp

Do Wiedziwego Pana ~~Profesora~~ D. Bronistawa
Radiszewskiego profesora chemii przy uniwersy-
tecie lwowskiej.

Komitet c. k. Tow. gosp. uprasza Wnę
Pana Profesora, by redkiem przyjęcia na siebie
obowiązek badania chemicznego Kartofli i
brak wywołującej grzyb brzozy u bydła ro-
gatego, wyszukania siatki chemicznego choroby.
twórczego, ewentualnie wykreślenia środka przeciw
tej chorobie. Odnośną literaturę dostarczy Wiedzi
Pani prof. Nasaiski, za celem Tatrzejczego
porozumowania się w tej kwestyi.

Materiał naukowy tej Kartofli i brzozy po-
dejrzanej dostarczą Wnę Pani Profesorowi (produ-
cenci ~~do~~ i interesowani, do których udaje
się Komitet ^{droga} ~~droga~~ odezwy, upraszając Refakcyę
Rolnika, Górcznika i przeglądu weterynars-
kiego jakoteż Oddziału c. k. gal. Tow. gosp. by za-
szli dostarczyć Kartofli i brzozy ~~szkodliwych~~
dostatecznej ilości. Niewątpliwie będą także
wycieczki do górczki ~~patrz~~ Konieczne, ~~gdyż~~
~~nie~~ ~~nie~~ ~~nie~~

Na ten cel wyznacza Komitet 200 zł. z
subwencyi ministeryalnej, które reszta Wnę Pan

Professor podjac z Rasy c. k. gal. Tow. gosp.
za nalezyce ostemplowanym Kwieciami
w swoim czasie ^{zechce W. Pan Prof. Komitetowi} (Kozyc) (Kachunck) jakolci
i sprawozdanie o wyniku badan.

Lwów dnia 7/II/1889

D. D.

Exp. II

do Szanownej Redakcyi

1) Rolnika

2) Gospodnika

3) Przeglądu weterynarycznego

we Lwowie

+ 4) do wszystkich Oddziałów.

[Komitet c. k. gal. Tow. gosp. uprasza Szanowną
Redakcyę o umieszczenie następującej treści
w tamach swego czasopisma.]

~~Exp. 4~~ Ponieważ w stajniach opasowych pojawia
się często ^{z Karłofki lub} gęsta i wytrwała niemas dotkliwa
straty gospodarcom, Komitet c. k. gal. Tow. gosp.
zajął tą sprawą i dąży do wykrycia środków
leczniczych i zapobiegawczych tej chorobie. ~~W tym~~
~~celu uzyskał subwencję ministerjalną i pro-~~
~~szczył~~ badania chemiczne ^{wraz} W. Pan Prof. Dr
B. Radziowskiemu, ~~o~~ badaniach klinicznych

+ przy Exp. 4 i spraciu

nas przedsięwzięcie tubercuła r. k. ożka we.
Kewynarzi

Sam Radę i sp. 1)

- Exp 1) Uprawa się tedy Wzrost panów wtaścicieli gorzeli
- Exp 2) 2) gorzelników
- Exp 3) 3) lekarzy weterynaryji
- Exp 4) ~~4) wtaścicieli gorzeli~~

Uprawa tedy Sam Radę by... wptynęły na...

by zawiadomili Wzrost Pan. P. Dr. Bronistawa
Radiszewskiego, profesora chemii przy uni.
wersytecie lwowskim w której stajni panuje
obecnie grzyba brzoza i nastąpi ^{przeglądnie} wtaścicieli
(około 5-9 Kilog) Kartofli surowych i braku wy.
wołującą ~~chorobę~~ grzyb, celem przedsięwzięcia
badani chemicznych.

Mamy nadzieję, że Wni Panowie w do
własnym interesie dostarczą Wni Panu Prof.
Radiszewskiemu i materiał naukowy i
przyprynia się podaj szczegół do wyszukania
skutecznego środka leczenia i zapobiegawcze.
go przeciw tej chorobie.

ad 4) O podjętych w tym względzie naprzędemach szukać
finansowy oddział hardwaremne narządów

dr. 11 1889
H. dr. 4 / Jan. Bawa (Widział)

11. 16 1889
" 11
J. B.

[Signature]

L. 1033.

(W odpowiedzi należy powołać się
na powyższą liczbę.)

Do
Szanownej
Opłonu.

Donosząc w stajniach opasowych pojawia się często gruda z kartofli lub z bra-
ny i wyrządza nieraz dobitnie straty gospodarzom, Komitet c. k. galic. Tow. gosp. za-
jął się tą sprawą, i dąży do wykrycia środków leczniczych i zapobiegawczych, tej chor-
bie, poruczywszy badania chemiczne H. prof. Dr. Bronistawowi Radziwiłłowskiemu, badanie
kliniczne zaś przedsięwziął tutajże c. k. szkoła weterynaryi.

Uprasza się tedy ^{Wzrost Op. wtosisioid. gorzeli} ^{gondiniki} ^{lekony weterynaryi} by zawiadomili H. Dr. Bronista-
wa Radziwiłłowskiego, profesora chemii przy uniwersytecie lwowskiej, w której stajni panu-
je obecnie gruda brajana i nadstali matę, il. sc. (około 5-9 kilogr.) kartofli siewnych
względnie brań, wywołującą grudę, celem przedsięwzięcia badań chemicznych.

Mamy nadzieję, że H. Dr. Panowie w własnym interesie dostarczą H. prof. Dr.
Radziwiłłowskiemu, materiał naukowy i przyczynią się, bodaj ex parte, do wyszukania
skutecznego środka leczniczego i zapobiegawczego przeciw tej chorobie.

Z Komitetu c. k. Towarzystwa gospodarskiego galicyjskiego.

Nieprezes
Piotr Czrosz

Sekretarz
J. Allogzebner

L. 1033

(W odpowiedzi należy powołać się
na powyższą liczbę.)

Domowai w stajniach opasowych pojawia się często gruda z kartofli lub z bru-
by i wyrządza nieraz dotkliwą stratę gospodarzom, Komitet c. k. galic. Tow. gosp. za-
jął się tą sprawą, i dąży do wykrycia środków leczniczych i zapobiegawczych, tej cho-
bie, poruczywszy badania chemiczne W. prof. Dr. Bronistawowi Radziśzowskiemu, badania
kliniczne zaś poruczył również tutajszemu c. k. szkole weterynaryi.

Uprasza się tedy by zawiadomili W. Dr. Bronista-
wa Radziśzowskiego, profesora chemii przy uniwersytecie lwowskiej, w której stajni panu-
je obecnie gruda braxana i nadstali matę, itp. (około 5-9 kilogr.) kartofli surowych
względnie bruzy, wywołującą grudę, celem przedsięwzięcia badań chemicznych.

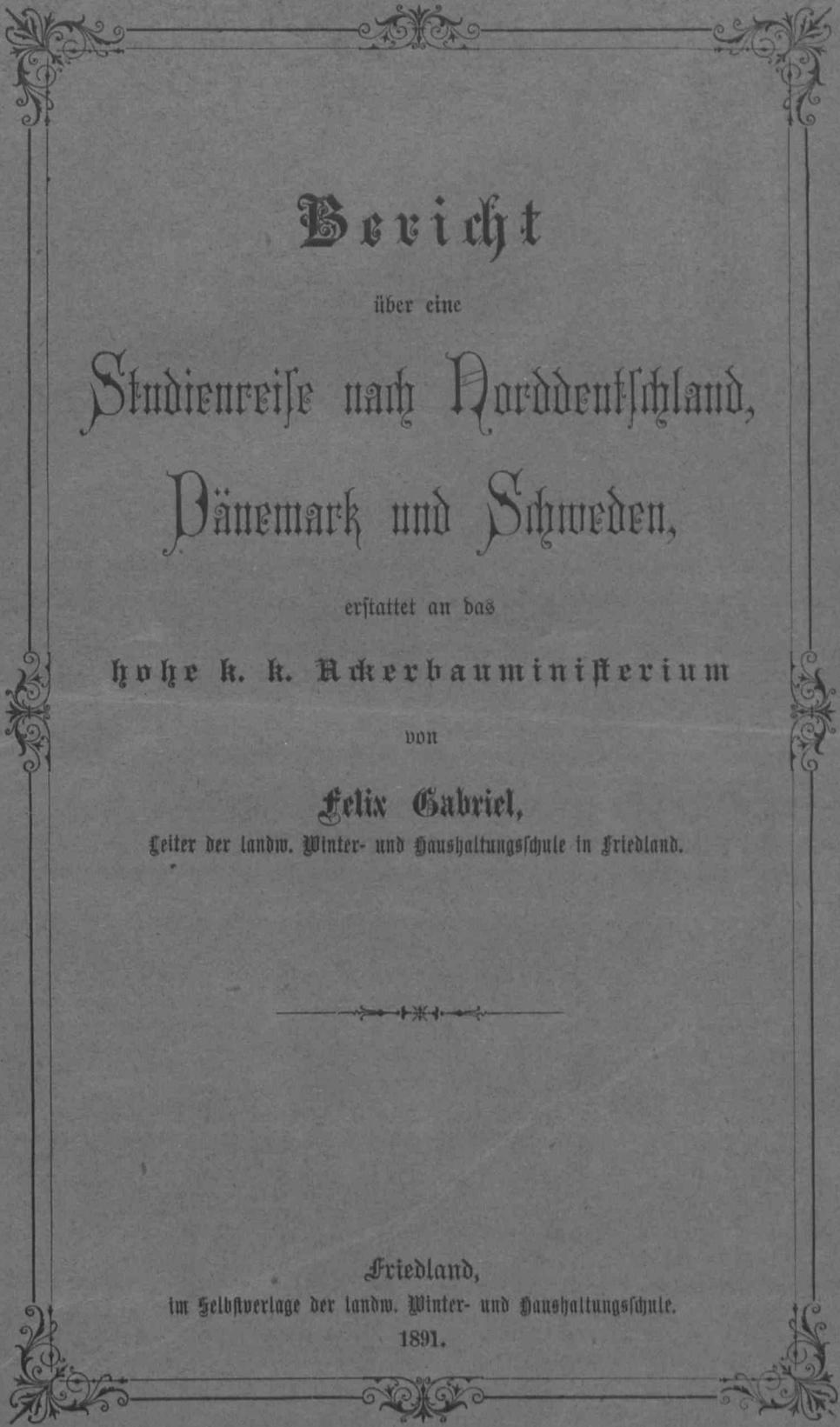
Mamy nadzieję, że W. Panowie w własnym interesie dostarczą W. prof. Broni-
stawowi Radziśzowskiemu, materiał naukowy i przyczynią się, bodaj cząstką, do wynuknięcia
skutecznego środka leczniczego i zapobiegawczego przeciw tej chorobie.

K. Komitetu c. k. Towarzystwa gospodarskiego galicyjskiego.

Wiceprezes
Piotr Czrosz

Sekretarz
J. Morgunowicz

III do l. 439/192



Bericht

über eine

Studienreise nach Norddeutschland, Dänemark und Schweden,

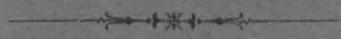
erstattet an das

hohe k. k. Ackerbauministerium

von

Felix Gabriel,

Leiter der landw. Winter- und Haushaltungsschule in Friedland.



Friedland,

im Selbstverlage der landw. Winter- und Haushaltungsschule.

1891.

Bericht

über eine

Studienreise nach Norddeutschland, Dänemark und Schweden,

erstattet an das

hohe k. k. Ackerbauministerium

von

Felix Gabriel,

Leiter der landwirthschaftlichen Winter- und Haushaltungsschule in Friedland.

Die Studienreise, welche ich in der Zeit vom 2. September bis 28. September 1891 ausführte, umfaßte folgende Reiseroute: Friedland=Görlitz=Dresden=Berlin=Köpenhagen, Stockholm=Kiel=Hamburg=Bremen=Hannover=Magdeburg, Leipzig=Dresden=Görlitz=Friedland.

In Görlitz machte ich keinen Aufenthalt, weil mir die dortige, auf eine tägliche Verarbeitung von 12000 Liter Milch eingerichtete Genossenschaftsmolkerei schon von früher her bekannt war. — Das erste Ziel der Fahrt war Dresden, wo die auf der Neustadt befindliche Molkerei der Gebrüder Pfund besichtigt wurde. Die Molkerei ist auf einen verhältnißmäßig kleinen Raum beschränkt, aber sonst zweckmäßig eingerichtet. Während meines Dortseins wurde gerade gebaut, so daß es nicht möglich war, einen richtigen Gesamteindruck zu erhalten. Einen sehr günstigen Eindruck machte das in grau und gelb gemusterte Thonplattenpflaster und die blauweiß getäfelten Wandverkleidungen aus Porzellan in den Milch-, Butter- und Käseräumen. — Ueberall herrschte die peinlichste Sauberkeit.

In der Molkerei sollen nach Angabe des Chefs täglich 20000 Liter Milch umgesetzt werden; 10000 Liter werden hievon verkauft, die übrigen 10000 Liter dagegen zu Sahne, Magermilch, Butter (3 Sorten) und Käse (Backstein) verarbeitet. Als Specialität wird Kindermilch und kondensierte Milch erzeugt.

Die Sahne wird theils als Schlagrahne, theils als gewöhnliche Sahne in plombierten Flaschen verkauft, ebenso auch die Voll- wie Magermilch. Von der Butter werden 3 Sorten erzeugt, je nach dem Säuerungsgrad des Rahmes.

Von Käsen sind mir nur Magerkäse gezeigt worden, über die nichts Besonderes zu berichten wäre.

Eine Specialität der Pfund'schen Meierei ist die sterilisirte Kindermilch und kondensierte Milch.

Zur Erzeugung der Kindermilch wird nur Milch von trocken gefütterten Kühen der Pinzgauer Rasse vom Gute des Herrn E. Steyer in Reinholdshain verwendet. Die Aufsicht über den Gesundheitszustand der Thiere führt Bezirksthierarzt Herr Lehnert in Dippoldiswalde, während die Sterilisierung unter der Aufsicht des Herrn Med. Dr. Walthers Hesse in Dresden steht. — Die Sterilisierung geschieht auf die

denkbar einfachste Weise in einem eisernen Kasten, in welchem mehrere Hundert Flaschen auf einmal Raum finden. Nachdem die Flaschen gefüllt und plombiert sind, gelangen sie in den Eisenkasten, in welchem selbe durch einströmenden Wasserdampf einer Hitze von 100—110° C. ausgesetzt werden. Nach ungefähr 25 Minuten ist der Prozeß beendet, die Flaschen erhalten, nachdem sie gekühlt wurden, Umhüllungen aus Seidenpapier, auf welchen die genaue Gebrauchsanweisung steht und die zugleich das Eindringen der Lichtstrahlen und damit die Zersetzung der Milch verhindern. Verkauft wird die Milch in 0.4 Liter-Flaschen um 15 Pfennige.

Ein bedeutender Theil der Mager- wie Vollmilch wird zu kondensierter Milch verarbeitet. Die Art und Weise der Erzeugung bewahrt die Firma als Fabriksgeheimniß. Aus den erst neuen Apparaten ist jedoch ganz deutlich zu entnehmen, daß das Kondensieren in Vacuum geschieht und bevor die Milch zum Eindicken kommt, wird sie mit Rohrzucker vermischt. — Der Zuckergehalt ist ein sehr bedeutender, wie eine mir zur Verfügung gestellte Analyse bezeugt.

Fett	9.354 %
Rohrzucker	34.743 "
Milchzucker	20.269 "
Salze	2.012 "
Eiweißstoffe	11.520 "
Wasser (flüchtige Stoffe)	22.102 "

Da der größte Theil der kondensierten Milch in überseeische Länder exportiert wird, hat sich die Firma Pfund mit englischen Geschäftshäusern, unter der Firma „Sächsisch-englische Condensmilch-Comp.“, verbunden, die den Vertrieb der Milch besorgt. — Auf den Büchsen, die nebenbei gesagt, in der Fabrik selbst erzeugt werden, sind je nach Bedarf deutsche oder englische Etiketten angeklebt.

Die Einrichtung der Molkerei stammt vom Bergeborfer Eisenwerk und einer von den 5 Separatoren hat eine Alpha-Trommel. — Von der übrigen Einrichtung ist mir eine sehr praktische Flaschenwasch- und Füllmaschine aufgefallen, die ich übrigens in mehreren anderen Molkereien Norddeutschlands, Dänemarks und Schwedens auch angetroffen habe.

In Berlin war mein Ziel die Meierei Bolle und die Haushaltungsschule des „Lettevereins“.

Der 1866 gegründete Letteverein verfolgt den Zweck, dem weiblichen Geschlechte eine höhere Ausbildung angedeihen zu lassen und dadurch die Erwerbsfähigkeit zu steigern. Die Kosten werden durch Beiträge der Vereinsmitglieder und mehrere Stiftungen, Stipendien und Widmungen bestritten. — Untergebracht sind die Räumlichkeiten in zwei dem Vereine gehörigen Gebäuden, wovon eines in der Königgräzerstraße 90 (SW) und das andere in der Elisabethstraße 27 a (NO) sich befindet.

Das Haus in ersterer Straße umfaßt eine Handelsschule, Gewerbeschule und Kunstschule, eine photographische Lehranstalt usw.

Ein Theil der Schülerinnen ist in einem Internat, das Viktoriaistift genannt, untergebracht, während die übrigen Schülerinnen für ihre Unterkunft in der Stadt selbst zu sorgen haben. Ein Stellenvermittlungsbureau vermittelt, wie ich von der Vorsteherin, Frä. L. Wilde, erfuhr, jährlich 3000 weiblichen Personen Stellung. Die Anstalt übernimmt auch gegen Entgelt die Anfertigung von Kunst- und anderen Arbeiten, Ausführung der Wasch- und Plättarbeit bis zu den feinsten Spitzen nach auswärts. — Eine mit einem Damenrestaurant verbundene Küche dient u. A. auch zur Erlernung der Kochkunst. Im Ganzen ist der Eindruck ein imposanter. Besonders schön sind die Verwaltungsräume, klein dagegen die Lehrräume und schmal und feuergefährlich die Holztreppe; auch fehlt ein Garten.

Viel mehr Interesse, weil in meinen Beruf schlagend, hatte für mich die in der Elisabethstraße 27 a gelegene Haushaltungsschule des Lettevereins, an welcher die aus der Schule entlassene weibliche Jugend der arbeitenden Klasse und des kleinen

Bürgerstandes praktische Unterweisung in allen hauswirthschaftlichen Arbeiten erhält. Dieses Institut erinnert lebhaft an unsere Haushaltungsschulen, nur trägt es einen ausgesprochen städtischen Charakter. — Die Anstalt war von 74 internen und 6 externen Schülerinnen besucht, welche abwechselnd in folgende 4 Gruppen eingetheilt sind, u. zw.: a) Ordnerinnen, b) Köchinnen, c) Wäscherinnen und d) Handarbeiterinnen (Industrialunterricht). Interne Schülerinnen zahlen für die ganzjährige Verpflegung sammt Schulgeld 400 Mark. Die Mädchen müssen alle Arbeiten selbst verrichten. Diese Anstalt macht auf den Besucher einen sehr günstigen Eindruck, doch schien sie mir überfüllt zu sein, denn die Schlafzimmer waren mit kleinen, eisernen Betten geradezu vollgepfropft; auch die Lehrzimmer waren verhältnißmäßig sehr klein. Dagegen ist die sonstige Einrichtung durchaus tadellos und zweckmäßig. Mit der Haushaltungsschule ist eine Wasch- und Plättanalt, sowie eine Mittagstischanstalt für alleinstehende, weibliche Personen verbunden. Der Mittagstisch, bestehend aus Suppe, Gemüse und Fleisch, kostet bloß 40 Pfennige. — Im Jahre 1890 wurden 37476 MittagSPORTionen ausgegeben.

Die Einnahmen pro 1890 betragen bei der Haushaltungsschule 38118 M. 46 Pf., die Ausgaben 37800 M. 89 Pf.

In Erfahrung gebracht, daß in Köpenik, resp. Hirschgarten bei Berlin eine Haushaltungsschule sich befindet, fuhr ich dorthin. Ich fand jedoch bloß ein sogenanntes Pensionat für 8 Mädchen, welche 900 Mark pro Jahr entrichten müssen. Die Inhaberin, Frau Just, war in nicht geringer Verlegenheit, als ich ihr meinen Wunsch, etwas zu sehen, vorbrachte, denn es war eben nichts anderes zu sehen, als ein eleganter Salon, ein Speisezimmer, in welchem gerade gedeckt wurde, und zwei Schlafzimmer.

Ein Hauptanziehungspunkt für mich war die Meierei Bolle in Berlin. Vormittags dort angelangt, hieß es, erst Nachmittags 2 Uhr könne man gegen 1 Mark Eintrittsgeld zugelassen werden. So blieb nichts übrig, als sich an diese Stunde zu halten. Der Besucher waren gegen dreißig. Ein Angestellter führte uns durch alle Räume, die bekanntlich großartig sind. Die tägliche Verarbeitung beträgt 50000 Liter Milch. Mit 170 Milchwägen wird der Milchversandt nach der Stadt besorgt und nahezu 600 Angestellte finden in diesem großartigen Unternehmen Beschäftigung. Es dürfte ohnedem allgemein bekannt sein, daß Bolle einen eigenen Kindergarten, eine eigene Musikkapelle und eine Kirche unterhält. Selbst eine Zeitung für die Bediensteten, genannt der „Fabrikbote der Meierei C. Bolle“ wird in der Meierei gedruckt.

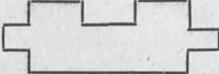
In 10 Centrifugen, wovon 8 System Burmeister und 2 System De Laval sind, wird die nicht unmittelbar verkaufte Milch verarbeitet. Die Milchsterilisierung und Kindermilcherzeugung ist ähnlich wie bei Pfund in Dresden, aber großartiger eingerichtet. — Im großen Maßstabe wird bei Bolle die Milchzuckererzeugung aus Molke betrieben. In der Käseerei sah ich nur Backsteinkäse, obwohl mir gesagt wurde, daß auch anderer Käse erzeugt wird. Ueberhaupt schien es mir, daß man dort mit der Auskunftsertheilung sehr vorsichtig ist. — Die Butter wurde äußerst sauber behandelt, mit der Hand kam sie gar nicht in Berührung, sondern nur mit den Butterspateln, was ich in den wenigsten Molkereien beobachtete.

Dort sah ich auch das Verfahren in Anwendung, mit Alkohol angesäuerte Milch zu erkennen. Es werden 2 Theile Alkohol mit 1 Theil Wasser vermischt und mit der zu untersuchenden Milch in einem Glase zusammengeschüttet. Zeigen sich an den Wänden ganz kleine Flocken, so ist die Milch sauer, zeigen sich keine, so ist dieselbe noch süß. Nur vollständig süße Milch wird angenommen, die andere den Partheien zur Verfügung gestellt. — Nebenbei ist noch bemerkenswerth die künstliche Eis-erzeugung und die ebenso praktisch wie schön eingerichteten Pferdestallungen mit Torfstreu. Ueberall herrschte peinliche Sauberkeit.

Von Berlin setzte ich die Fahrt über Kostof-Warnemünde, Gjedser — nach Kopenhagen fort. — In der Mark Brandenburg fiel mir der sprichwörtliche Sand

mit viel Lupinenbau und bedeutenden Kiefernbeständen auf und die wenigen Ortschaften, die man sieht, lassen auf eine dünne Bevölkerung schließen. — Im Mecklenburgischen sind die Bodenverhältnisse etwas besser, besonders in der Gegend von Rostock, wo viel schöne Pferde, schwarzgeflecktes Rindvieh, Schafe und Schweine auf den Koppeln zu sehen waren. — Gerade war die Haferernte im besten Zuge. Das wellige Terrain mit vielen Tümpeln machte auf mich einen eigenthümlichen Eindruck.

Die dänischen Inseln Falster und Seeland zeichnen sich durch große Fruchtbarkeit aus. Hier sah ich zum erstenmal das Lüdern der Pferde, Kühe, Schafe und Ziegen. Die Gehöfte sind durchweg hübsch gebaut und ziemlich groß und viele davon

haben folgende Form  und stehen vereinzelt. Der ganze Wirtschaftshof bildet ein zusammenhängendes Ganze, die Mauern sind aus Fachwerk und die Dächer zumeist mit Stroh gedeckt, sehen aber trotzdem sehr nett aus. Die Ackerkultur steht auf einer hohen Stufe und bei den meisten Gehöften sah man moderne eiserne Pflüge, Eggen, Walzen, Mäh- und Säemaschinen.

Die bereits bestellten Wintersaatfelder waren tabellos und nur eines war es, was mir weniger gefiel, nämlich die allzu hohen Stoppeln. Das Mähen trifft man bei uns besser. Das Rindvieh gehört der Angler Rasse an.

In Kopenhagen wandte ich mich an die Firma H. C. Petersen & Comp., wo ich die freundlichste Aufnahme fand. In Abwesenheit des verreisten Chefs stand mir mit Rath und That der Prokuraführer der Firma, Herr Axel Malmquist, zur Seite.

Unter seiner Führung besuchte ich die Maschinenfabrik Burmeister und Wain, wo die Centrifugenabtheilung mein Interesse in Anspruch nahm. Die Fabrik baut Milch- und Biercentrifugen; erstere auch seit neuerer Zeit für Handbetrieb. Eine kleine Molkerei dient ausschließlich zur Prüfung jeder Centrifuge auf ihre Leistungs- und Gebrauchsfähigkeit, und keine wird, ohne vorher ausprobiert worden zu sein, von der Fabrik abgegeben.

Sehr interessant gestaltete sich der Besuch der »Köbenhavns Maelkeforsyning« (Kopenhagener Milchgeschäft) in Frederiksberg bei Kopenhagen, welcher Abends 10 Uhr stattfand, da um diese Zeit der ganze Betrieb zu sehen ist. — Besitzer dieses Milchgeschäftes ist: »The Skandinavien preserved butter Company Busck jun. et Comp.« Die Besichtigung dieses Etablissements war für mich umso interessanter, als nicht Jedermann der Zutritt gewährt wird.

Im Jahre 1878 gegründet, besteht daher diese Anstalt, an deren Spitze als Direktor ein Engländer steht, 12 Jahre. Die Räumlichkeiten sind zwar meist aus Holz, aber sehr geräumig und sauber. — Die Halle hat eine Länge von 62 Metern. Eine Molkerei im gewöhnlichen Sinne ist die »Maelkeforsyning« nicht, sondern sie befaßt sich bloß mit der Milchvermittlung und es beträgt der tägliche Umsatz 20000 Liter Milch, welche von 40 Höfen eingeliefert wird.

Zufolge des Prinzips: den Bewohnern Kopenhagens, besonders aber den Kindern eine unverfälschte und gesunde Milch zu verschaffen, wird der Herkunft und Untersuchung, sowie Behandlung der Milch eine besondere Sorgfalt zugewendet.

Als Beweis hiefür mag die Thatfache dienen, daß in einem einzigen Monate die Milch von 3007 Kühen untersucht worden ist.

Nebst der Untersuchung auf den Fettgehalt wird insbesondere auch auf die physischen Eigenschaften gesehen, weil dies vom hygienischen Standpunkte sehr wichtig ist. Nur von solchen Höfen, die einen guten und gesunden Viehstand besitzen und wo zudem der Besitzer eine gewisse moralische Bürgschaft für die Befolgung der vorgeschriebenen Regeln bietet, wird die Milch angenommen. Als Lohn dafür wird dem Lieferanten ein höherer Preis, als sonst üblich, bewilligt. — Eigens bestellte Thierärzte untersuchen den Gesundheitszustand der Thiere; Höfe, welche Stindermilch liefern, werden in je 14 Tagen einmal einer ärztlichen Visitation unterzogen. Zur

größeren Sicherheit besucht die Wirthschaftshöfe ab und zu ein angestellter Aufseher, der alle übrigen Verhältnisse, als: Fütterungszustand der Kühe, Beschaffenheit der Futtermittel, Reinlichkeit beim Melken, Größe der Eisvorräthe und den Zustand der Kühlvorrichtungen zu kontrollieren hat.

Sobald die Milch in der Anstalt anlangt, was zweimal täglich geschieht, so wird sie zunächst gewogen, gleich darauf von einer eigens dazu angestellten Person gekostet, um zu prüfen, ob die Milch keinen unangenehmen Beigeschmack hat oder gar sauer ist. Gleichzeitig wird die Milch auf den Wärmegrad untersucht und eine Probe zur Untersuchung des Fettgehaltes hinterlegt.

Bezüglich des Wärmegrades sind die Lieferanten verpflichtet, die Milch gleich nach dem Melken auf 5° C. abzukühlen, wodurch sie selbst zur Sommerzeit, bevor sie in der Stadt anlangt, sehr kühl bleibt. Milch mit mehr als 8° C. wird dem Lieferanten zurückgestellt und auf diese Weise kommt saure Milch fast gar nicht vor.

Die angenommene Milch und ebenso der Rahm, den die Anstalt als solchen kauft, wird behufs Abkühlung in große, mit Eis gefüllte Behälter gestellt, zuvor jedoch durch Filtration gründlich gereinigt. — Früher wurde die Milch und der Rahm durch Schwämme filtriert, gegenwärtig geschieht dies jedoch durch sterilisierten Kiezsand. Dabei wird die Milch in einen hochstehenden Behälter gefüllt; selbe gelangt nun in einen niedriger stehenden Behälter mit Sand, welchen die Milch in Folge des Druckes von unten hinauf durchpassieren muß, um dann oben abzufließen und sofort in Flaschen gefüllt zu werden, die, nachdem sie plombirt, in die Kühlräume geschafft werden. Die erste Parthie der filtrierten Milch enthält feinen Sand beigemengt und sie wird deshalb zur nochmaligen Filtration in den oberen Behälter zurückgegossen. Daß eine auf diese Weise filtrierte Milch bedeutend reiner ist, als nicht filtrierte, geht aus der großen Masse Schmutzes, der sich in dem Filtriersande festsetzt, hervor. Behufs weiterer Verwendung des Sandes muß derselbe nach jedesmaligem Gebrauche sterilisirt werden. Zunächst wird der Sand so lange mit reinem Wasser gut ausgewaschen, bis keine Trübung desselben zu bemerken ist und nachdem dies geschehen, kommt der ausgewaschene Sand in einen Apparat, worin er einer Hitze von 130° C. durch eine halbe Stunde hindurch ausgesetzt wird. Dabei wird der Sand gleichzeitig getrocknet und derselbe erscheint als brauchbar, wenn er die hineingehaltene Hand nicht beschmutzt.

Hand in Hand mit der Filtration der Milch geht die übrige, sehr sorgsame Behandlung derselben durch das Personal, welches ausnahmslos weiße Ueberkleider und Kopfbedeckungen trägt, was auf den Besucher einen ungemein wohlthuenden Eindruck macht.

Dazu gesellt sich noch die außerordentliche Geschicklichkeit in den einzelnen Handgriffen, so daß sich die ganze Manipulation mit einer maschinellen Geschwindigkeit und Akurateffe vollzieht.

Bekanntlich ist die Milch ein gefährlicher Träger von ansteckenden Krankheitsstoffen und deshalb ist jeder Lieferant verpflichtet, jeden Fall einer ansteckenden Krankheit unter seinem Stallpersonale oder dessen Familie zur Anzeige zu bringen und da dem Lieferanten seine Milch trotzdem abgenommen wird — nur daß man sie anderweitig verwendet — so hat derselbe keinen Grund zur Verheimlichung. Ebenso muß jeder Arbeiter oder Arbeiterin jeden in der Familie vorkommenden Krankheitsfall anmelden und auch diese werden in ihren Einkommen nicht verkürzt, nachdem sie ihren Lohn nach wie vor ausbezahlt bekommen.

Besonders sorgsam verfährt man mit der Kindermilch, indem die bereits besprochene Kontrolle des Viehstandes noch verschärft wird. Hinsichtlich der Winterfütterung stellt man an die Kindermilch gebenden Kühe, beziehungsweise deren Inhaber spezielle Anforderungen. Die Kindermilchkühe dürfen nur mit Heu, Stroh, Körnern und nur mit einer ganz geringen Menge Möhren gefüttert werden; dafür bezahlt die Anstalt für die Milch einen höheren Preis. Im Sommer wird zwischen Kinder- und anderer Milch kein Unterschied gemacht und die Anforderungen, die man an den

Lieferanten stellt, sind: die Kühe dürfen nur Gras- oder Alceweide genießen und keinen Wicthafcr und andere Futterpflanzen. Im Stalle dürfen die Kühe nicht einmal die Nächte verbringen, ein Umstand, der hier ohnedem weniger in Betracht kommt, da das Tüdern allgemein eingeführt ist.

Es braucht wohl kaum hervorgehoben zu werden, daß sich eine so vorzügliche Einrichtung bewähren muß, und dementsprechend sind auch die Erfolge. Während im Jahre 1879 der Verbrauch an Milch und Rahm 1,950.000 kg betrug, stieg derselbe bis zum Jahre 1887 auf 5,400.000 kg und gegenwärtig beträgt derselbe 7,300.000 kg, was einer täglichen Menge von 20.000 kg entspricht.

Die nicht abgesetzte Milch wird zum Entrahmen nach dem Swarz'schen System (Centrifugen gibt es hier nicht) aufgestellt und der auf diese Weise erzeugte, sowie der direkt bezogene und nicht verkaufte Rahm zur Buttererzeugung verwendet.

In eigenen Ständern läßt man den Rahm ansäuern und je nach dem Säuerungsgrade des Rahmes erzeugt man süße, schwach saure oder saure Butter, wodurch man den verschiedenen Anforderungen des Geschmacks gerecht wird. Zur Butterung verwendet man ausschließlich Holstein'sche Butterfässer. Die ausgeschlagene Butter kommt in mit der Firma versehenen Porzellandosen, die sich sehr gut ausnehmen, zum Verkauf. Zur Zeit meiner Anwesenheit in Kopenhagen waren folgende Milch- und Butterpreise üblich:

Ganze Milch	15	Der	}	per 1/2 Liter.
Halbe Milch	7	"		
Buttermilch	8	"		
Butter	1	Krone 3 Der per Pfund.		

Die in der Anstalt beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen sind in 2 Schichten getheilt, von denen die erste Abtheilung von 3 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, die zweite von 3 Uhr Mittags bis 1 Uhr Nachts arbeitet. Zwischen 1—3 Uhr Nachts und 1—3 Uhr Mittags sind je 2 Stunden Pause. Entlohnt werden die Männer mit 2 Kronen und die Weiber mit 1 1/2 Kronen täglich.

Der 45 Stück zählende Pferdestand wird mit Torfstreu versehen und ein eigener Wagner und Schmied sorgen für die Instandhaltung des Gerätheparkes. Wie kaum in einer zweiten Molkerei, ist hier der Verbrauch an Eis und Wasser ein ausnehmend großer und wie mir scheint, mit vollem Rechte, denn dadurch wird der Kühlhaltung der Molkereiprodukte Vorschub geleistet und die Reinhaltung wesentlich gefördert.

Der nächste Besuch galt der bei Hilleröd gelegenen landwirthschaftlichen Molkerei Pibemölle, an deren Spitze Herr M. J. J. Groenbeck als Direktor steht. Die Meierei steht am Rande eines Haines und führt den Titel: Andelsmejeriet Kildevaeld (Petershvile), und wird allgemein als die musterhafteste in ihrer Art zum Besuche empfohlen. Herr Groenbeck gab in der zuvorkommendsten und liebenswürdigsten Weise Auskunft, ein Umstand, der nicht überall vorwaltet, und deshalb lobend hervorgehoben zu werden verdient.

Errichtet wurde die Meierei im Jahre 1888 mit einem Kostenaufwande von 34000 Kronen, wovon 2000 Kronen von den Theilhabern sofort entrichtet wurden, während 32000 Kronen in 16jährigen Annuitäten rückzahlbar sind. Die Verzinsung der Schuld beträgt 4% und auf die Rückzahlungen des Kapitals entfallen 2% jährlich, sonach zusammen 6%. Saftbar sind alle Mitglieder solidarisch. Verarbeitet werden in der Meierei 7000 bis 10000 Liter Milch täglich. Im Winter wird mehr Milch geliefert als im Sommer und dies geschieht absichtlich, weil im Winter die Butter theurer ist, als im Sommer, und es ist zu diesem Zwecke die Abkalbung der Kühe für den Herbst eingerichtet.

Während im Sommer die Weide das alleinige Futter für die Kühe bildet, besteht das Winterfutter aus wechselnden Mengen von Heu, Stroh, Spreu und Mübe unter Zugabe von 12 *tt.* = 6 kg Kraftfutter pro Kopf und Tag. Letzterer Angabe mochte ich nicht Glauben schenken; doch auf meine wiederholte Anfrage, die um so

feſter bejaht wurde, blieb mir nichts übrig, als der Antwort zu glauben. Dabei machte mir Herr Groenbeck die Mittheilung, daß die Genoffenschaftstheilhaber an der Kopenhagener Börſe um 60000 bis 80000 Kronen jährlich Kraftfutter kaufen. Es entfällt demnach, da 158 Genoffenschaftsmitglieder vorhanden ſind, auf ein Mitglied der Betrag von 380 bis 500 Kronen, der jährlich für Kraftfutter verausgabt wird. Freilich ſind dementsprechend auch die Melkungsreſultate. Als durchſchnittlichen Milchertrag pro Kuh und Jahr nimmt man 6000—8000 *℔*. = 3000—4000 kg an, und in einzelnen Fällen ſteigt der Milchertrag bis auf 12000 *℔*. = 6000 kg. Durchſchnittlich iſt eine Kuh 250 Kronen werth.

Die Meiereigebäude ſind zwar einfach, aber ſehr zweckmäßig eingerichtet. Während die unteren Räume Meiereizwecke dienen, enthalten die Dachräume die Wohnungen des Meierei-personals und das Comptoir. Außerhalb des Gebäudes befinden ſich die Brunnenanlagen, welche die Meierei mit hinreichend viel und friſchem Waſſer verſorgen. Gleich Kopenhagen hält man hier große Stücke auf viel und kaltes Waſſer und mit Recht, denn Hand in Hand damit geht die Reinlichkeit und Güte der Butter und Herr Groenbeck war nicht wenig darauf ſtolz, die beſte Butter im Lande zu erzeugen und derſelbe führte dieſen Umſtand zum großen Theil auf das Waſſer zurück. Die maſchinelle Einrichtung rührt, ſowie die aller übrigen Molkereien in Dänemark von der Firma Burmeiſter und Wain her und beſteht aus zwei Centrifugen, 4 Holſtein'schen Butterfäſſern, 1 Knetter, einem Paſteurifierapparat, der entſprechenden Anzahl Stannen, Kühlvorrichtungen und der Keffel- und Dampfmaſchinenanlage.

Aus der Milch werden 20—25 % Rahm gewonnen und die zuvor bei 50—70° N. paſteurifirte Magermilch nehmen die Theilhaber, da der Betrieb ein beſchränkter iſt, zum Preiſe von 1/2 *℔* per Pfund ab. Denſelben Preiſ zahlt die Molkerei für die Buttermilch. Seitens der Landwirthe wird die Magermilch theils an Schweine verſüttert, theils verkäſt. Die in Rede ſtehenden Genoffenſchafter exportieren nach Deutſchland allein über 600 Stück Schweine jährlich.

Aus der zur Verkäſung gelangenden Magermilch erzeugt der Landwirth zu Hauſe eine Art Hartkäſe von der Form der Schweizerkäſe, von dem das Kilo mit 10—12 *℔* verkauft wird. Soviel ich an einzelnen Orten zu ſehen Gelegenheit hatte, wird auf die Bereitung dieſes Käſes weniger Sorgfalt verwendet und dieſer Behandlung entſpricht auch die geringere Güte des Käſes.

Die Unterſuchung der Milch in der Meierei erfolgt mit dem Fjord'schen Apparat zweimal wöchentlich und darnach richtet ſich auch die Bezahlung der Milch. Der Däne läßt über den Fjord'schen Apparat nichts kommen. Fälfchungen der Milch mit Waſſer kommen gar nicht vor, darauf ſind übrigens große Strafen ausgeſetzt. Eine gar zu fettreiche Milch wünſcht ſich Herr Groenbeck nicht, weil, wie er beſtimmt behauptet, eine weniger wohlſchmeckende Butter erzeugt wird. Auf die Buttererzeugung wird hier, ſowie in allen dänischen und faſt allen norddeutſchen Meiereien das Hauptgewicht gelegt.

Auf 1 Pfund Butter brauchte man in Kildevald 27 Pfund Milch. Den Rahm läßt man eher etwas mehr als weniger anſäuern, da Süßrahmbutter beiläufig 10 % weniger Ausbeute liefert, als ſaure Butter. In kleine Formen (1 Pfund) wird die Butter nicht geſchlagen (angenommen für den Bedarf der Genoffenſchafter), ſondern dieſelbe kommt in Tonnen aus Buchenholz, deren jede 100 Pfund (50 kg) faßt. Bevor die Tonne in Gebrauch kommt, wird ſie tüchtig durchwäſſert; die trockene Tonne würde der Butter Feuchtigkeit entziehen und dadurch entſtünde ein Gewichtsverlust von 2—3 Pfund pro Tonne. Inwendig wird die Tonne mit Pergamentpapier ausgelegt und obenauf kommt Gaze. Wohl ſelten wird in einer Meierei auf die Butterbereitung ſo viel Sorgfalt verwendet, wie in Kildevald, wozu u. A. auch die Entlohnungsverhältniſſe viel beitragen. Der Maier, welcher ſich um das übrige Molkerei-personal ſelbſt zu bekümmern und dieſelbe zu unterhalten hat, enthält als Entlohnung den fünften Theil über die höchſte Butter-Notirung und neſtſidem noch 6 % vom

Reinertrage. Zugrunde gelegt wird dabei die höchste Notierung der Kopenhagener Börse und für die an die Theilnehmer rückgelieferte Mager- und Buttermilch wird $\frac{1}{2}$ Der pro Pfund verrechnet. Diese Art von Entlohnung hat den nicht zu unterschätzenden Werth, daß es im eigensten Interesse des Meiers und seines Personals gelegen ist, hochfeine Butter zu erzeugen und thatsächlich nimmt die Milchvalder Butter am Kopenhagener Markt den ersten Rang ein. Trotzdem die Entlohnung des Meiereipersonals mit ungefähr 4000 Kronen jährlich eine sehr gute ist, so fahren die Genossenschafter dabei auch sehr gut.

Nach den bisherigen Betriebsergebnissen, verwerthete sich ein Kilo Milch mit 10 Der, wobei die rückgelieferte Mager- und Buttermilch nicht mitgerechnet ist. Wie Herr Groenbeck versicherte, hat die Errichtung der Meierei einen so günstigen Einfluß auf die Landwirtschaft der Umgebung genommen, daß der Werth einer Kuh um 30 Kronen gegen früher gestiegen ist und daß $\frac{1}{3}$ der Landwirthe vor dem wirtschaftlichen Untergange bewahrt worden sind.

Von weiteren Daten, die mir Herr Groenbeck für die Betriebsdauer vom 1. November 1889 bis 30. Oktober 1890 zur Verfügung stellte, seien folgende hier angeführt:

Es wurden von 158 Genossenschaftsmitgliedern, welche 1200 Kühe besaßen, 5,192,801 *℔*. Milch an die Molkerei abgeliefert. Sonach entfallen auf ein Mitglied ungefähr 7.5 Kühe mit 32865 *℔*. Milch, so daß sich der durchschnittliche Milch-ertrag einer Kuh mit 4382 *℔*. pro Jahr berechnet, nicht eingerechnet die Milch für die Käiber und den Haushalt. Von dem angegebenen Milchquantum per 5,192,801 *℔*. wurden 189,513 *℔*. Butter um den Preis von 179,470 Kronen 75 Der verkauft. Ein *℔*. Butter verwerthete sich sonach mit fast 95 Der..

Auf 1000 *℔*. Milch bezogen war die Ausbeute
 36.495 *℔*. Butter im Werthe von 34 Kronen 57 Der
 hierzu der Werth der abgerahmten Milch usw. mit 9 " 54 "
 entspricht einer Bruttoeinnahme von 44 Kronen 11 Der.

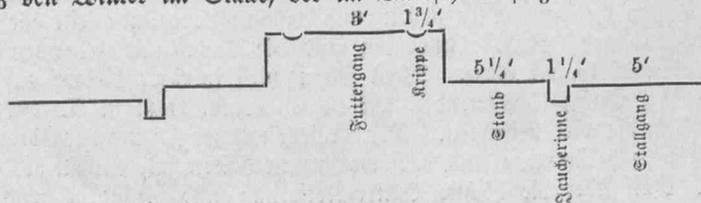
Die Betriebsauslagen pro 1000 *℔*. Milch betragen für den Kutscher, da der Milchtransport seitens der Meierei erfolgt, Kohle Meierist-Lohn, Emballage, Rente und Abzahlung, Verschiedenes, zusammen 4 Kronen 64 Der.

Sonach bleiben nach Abrechnung der Uakosten bei 1000 *℔*. Milch 39 Kronen 47 Der rein übrig und auf 1 *℔*. Butter 12 $\frac{1}{2}$ Der.

Von dem Betrage per 39 Kronen 47 Der wurden im Laufe des Jahres, also während der Lieferung, an die Theilnehmer ausgezahlt 32 Kronen 21 Der und der Rest per 7 Kronen 26 Der als Ueberschuß nach Jahres- und Rechnungsschluß.

Durch die Vermittlung des Herrn Groenbeck war es mir auch vergönnt, in mehrere dänische Bauernwirtschaften Einblick zu gewinnen.

Die bauliche Anlage der Gehöfte ist vielfach bescheiden, aber solid. Gewöhnlich bilden die Wirtschaftsz- mit den Wohngebäuden einen zusammenhängenden Complex. Die Bodenverhältnisse sind sehr gut, stehen aber denen auf der Insel Falster etwas nach. Die Größe der mittleren Bauernbesitzungen wechselt zwischen 50—80—100 Acker. 1 Acker = 12000 □ Ellen, 1 Elle = 24 Zoll. Eine Wirtschaft von 50 Acker hat einen Werth von 40.000 Kronen, einschließlich des Fundus instructus. Darauf werden 10—15 Stück Kühe, 6—9 Stück Jungvieh, 8—10 Schweine und einige Schafe gehalten. Das Rindvieh gehört ausschließlich der Angler Rasse an, und ver- bringt bloß den Winter im Stalle, der im Querschnitt folgende Anordnung hat.



Meinen Beifall können diese Stallungen nicht finden, da sich auf dem bloß $5\frac{1}{4}$ langen Standraum die Rinder nicht frei genug bewegen können. Motiviert erscheint diese Bauart freilich durch die Ersparniß an Streu, die damit erzielt wird, indem die thierischen Auswürfe insgesammt in die Jauchenrinne fallen und nebst der Streuersparniß die Thiere sich besser rein halten, als dies in breiten Ständen der Fall ist. In den meisten Gehöften empfang ich den Eindruck, daß die Thiere auch zu enge nebeneinander stehen, was sich auf den Umstand zurückführen läßt, daß durch die Errichtung der Molkereien der Viehstand wesentlich erhöht wurde. Auch die Schweinezucht erfuhr seit dieser Zeit eine Vermehrung und wie bereits erwähnt, wird der größte Theil dieser, meist der Yorkshirerasse und deren Kreuzungen angehörigen Thiere nach Deutschland ausgeführt. Schafe werden nur zum sogenannten Hausgebrauch gehalten; zum Verkaufe gelangen nur Lämmer bezw. Jungschafe.

Bei dem unter dem Pfluge gehaltenen Lande wird folgende sieben schlägige Fruchtfolge eingehalten:

1. Brache, die zum Theil mit Futter bebaut ist.
2. Roggen und Gerste.
3. Gerste und Rübe.
4. Nach Rübe Gerste, nach Gerste
5. Hafer mit Gras.
6. Gras.
7. Gras.

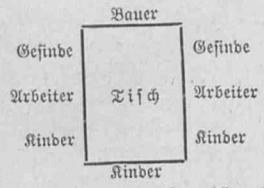
Der Zugviehstand auf 50 Acker Landes beträgt 5 Pferde, deren jedes einen Werth von 500—600 Kronen repräsentiert. Das Pferdmaterial ist durchwegs gut. Vielfach befaßt man sich auch mit der Pferdeaufzucht und es berechnen sich die Aufzuchtskosten eines Fohlens bis zum 4. Jahre auf 400 Kronen, so daß beim Verkaufe eines Pferdes ein Reingewinn von 100—200 Kronen resultiert.

Viele Klagen hört man bezüglich der Dienstbotenverhältnisse. Die Entlohnung eines Knechtes beträgt 200 Kronen im Baaren, nebst vollständiger Verpflegung; dasselbe erhält auch die Magd. Tagelöhner erhalten $1\frac{1}{2}$ bis $1\frac{3}{4}$ Kronen täglich nebst Wohnung.

Die Verköstigung ist reichlich und dem nordischen Klima angemessen und besteht in folgenden Mahlzeiten: Nachdem um 4 Uhr Morgens aufgestanden wurde, ist um $5\frac{1}{2}$ —6 Uhr Morgens das Frühstück, bestehend aus Häring mit Brot und Milch, um $8\frac{1}{2}$ Uhr Morgens Brot mit Butter und Käse oder Fleisch, im Sommer Branntwein, soviel die Arbeiter (Gesinde) wollen, um 12 Uhr Mittags Milch, Brot, Suppe, Fleisch, Kohl, kein Branntwein, aber dafür Bier, so viel man will, um $4\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags wie um $8\frac{1}{2}$ Uhr Morgens, nur das ganze Jahr Branntwein, um $7\frac{1}{2}$ Uhr Abends warme Milch, Butterbrod.

Um 9 Uhr Abends wird zu Bette gegangen.

Der Bauer ist mit dem Gesinde an einem Tische, u. zw. ist die Anordnung folgende:



Nur wenn ein Fremder zu Besuch weilt, ist der Bauer in einer besonderen Stube mit dem Gaste.

Auf der Rückfahrt nach Hilleröd machte ich einen kurzen Aufenthalt beim Gutbesitzer Ole Joergensen, der u. A. auch Cichorienbau betreibt. Auf seiner Wirthschaft

war ein Angler Stier bemerkenswerth, der ungewöhnlich stark entwickelte Ziger hatte, und deshalb, sowie seiner tadellosen Körperformen halber den ersten Staatspreis bei der letzten Kopenhagener Ausstellung erhielt. Mit Stolz wies Zoergensen auf diesen Stier hin, als den schönsten der Insel Seeland.

Nach Kopenhagen zurückgekehrt, besichtigte ich die bakteriologische Abtheilung des Laboratoriums der landwirthschaftlichen Hochschule. Besonders interessant für mich war das von Fjord zum Zwecke der Butterprüfung eigens aufgeführte Gebäude. Es ist dies ein einstöckiger Bau, dessen obere Lokalitäten ein Frühstück- und Versammlungszimmer für die Kommission, und die Wohnung für einen Angestellten bilden, während die unteren Räumlichkeiten den eigentlichen Butterprüfungszwecken dienen. Aus dem Vorhause gelangt man in den Aufnahms- und Wiegeraum und von da in die drei von einander getrennten Prüfungslokale, welche alle mit dem Eiskeller in Verbindung stehen.

Der Vorgang der Butterprüfung ist folgender: Eine aus Butterkaufleuten, Landwirthen und anderen Interessenten bestehende Kommission, 12 Mann stark, bestimmt irgend einen streng geheim zu haltenden Tag für die Butterprüfung. Nun bekommen die konkurrierenden Molkereien, bezw. Landwirthe die telegraphische Weisung, sofort mit dem nächsten Eisenbahnzuge eine Tonne per 50 Kilo Butter an die Butterprüfungsanstalt abgehen zu lassen. Jede Verspätung schließt die Theilnahme an der Concurrenz aus, um zu vermeiden, daß besonders vorbereitete Butter zur Prüfung gelangt. Die Butterprüfung soll sich nämlich nur auf solche Butter erstrecken, wie selbe jahraus jahrein wirklich auf den Markt geliefert wird und man erreicht dann den Zweck, daß die durchschnittliche Qualität der dänischen Butter immer mehr verbessert wird, zumal die Prüfung in gewissen, jedoch unregelmäßigen und von Niemandem vorhergesehenen Zeitabständen das Jahr über wiederholt wird. Von jeder Butterseendung wird der dritte Theil, also ungefähr 16 kg herausgenommen und in besonders für diesen Zweck bestimmte Ständer gebracht. Diese Ständer, welche Nummern und keine Namen tragen, sind äußerlich ganz gleich aussehend und kein Kommissionsmitglied weiß demzufolge, wem die in dem betreffenden Ständer befindliche Butter gehört, wodurch unter allen Umständen die für diesen Zweck so nothwendige Unparteilichkeit gewahrt wird.

Die Prüfung der Butter erstreckt sich auf die Farbe und das Aussehen, den Geruch, Geschmack und die Dauerhaftigkeit. Aus letzterem Grunde wird die Prüfung nach 14 Tagen wiederholt und der Durchschnitt beider Prüfungen ist entscheidend für das Gesamtergebnis. Zur Klassifikation dienen 13 Punkte, von denen 13 so viel wie ausgezeichnet bedeutet, während mit 0 schlechte Qualität bezeichnet wird. Die 12 Kommissionsmitglieder theilen sich in 3 Abtheilungen von je 4 Mann und jede Abtheilung urtheilt für sich in dem betreffenden Raume, und es ist die Einrichtung so getroffen, daß in den 3 Räumen eine Kommission mit der andern derart abwechselt, daß sie während der Prüfung mit einander nicht in Berührung kommen. Dadurch erscheint auch nur der Anschein einer Parteilichkeit beseitigt. Der leider zu früh verstorbene Fjord hat sich durch diese Einrichtung große Verdienste um die Milchwirthschaft seines Vaterlandes erworben.

Der nächste Besuch in Kopenhagen galt der landwirthschaftlichen Hochschule, in welcher Professor Segelfer in der liebenswürdigsten Weise die Begleitung durch die Anstaltsräume übernahm. An dieser Schule werden nebst Landwirthen auch Forstwirthe, Gärtner und Thierärzte herangebildet. Die Ausbildung ist bloß theoretisch und zur Demonstration dient ein botanischer Garten, sowie ein 10 ha großes Versuchsfeld. Für die Thierärzte ist ein Krankenstall eingerichtet. Die Sammlungen der Hochschule sind sehenswerth.

Auf schwedischem Gebiete wurde zunächst die landwirthschaftliche Akademie in Alnarp bei Malms besucht. Mit der Akademie ist zugleich eine Ackerbau- und Molkereischule in Verbindung. Letztere soll in Zukunft eine zeitgemäße Umänderung

erfahren. In sämtlichen Abtheilungen ist der Unterricht theoretisch und praktisch. Zu letzterem Behufe dient ein 600 ha großes Institutsgut, auf welchem 300 Kühe der Ostfriesischen und Shorthornrasse gehalten werden. Auch eine ziemlich bedeutende Schweinezucht ist vorhanden, u. zw. werden Kreuzungen zwischen Berkshire und dem schwedischen Landschwein, die sich sehr gut bewähren sollen, und auch reine Berkshire gehalten. Die Schweinestallungen sind sehr schön, auch die Rindviehstallungen sind schön, jedoch nach dänischem Muster eingerichtet. Hier, sowie vielfach in Südschweden ist das Lüdern des Viehes üblich. Die ganze Anstalt hat eine prachtvolle Lage inmitten eines Parkes. Die Umgebung ist fruchtbar und selbst Zuckerrüben-, sowie Cichorienbau wird betrieben. Auf der Akademiewirtschaft wird $\frac{1}{7}$ der Fläche mit Zuckerrüben bebaut. Die Schulsammlungen wurden mir nicht gezeigt.

Jetzt wurde die Fahrt von Malmö ununterbrochen bis Stockholm fortgesetzt. Während der Bahnfahrt konnte ich die überaus große Fruchtbarkeit Südschwedens wahrnehmen; überall viel Zuckerrüben und Cichorien und in der Nähe Malmö's viele sogenannte Seeweiden. Nach kurzer Fahrt, u. zw. hinter Sund änderte sich jedoch das Bild plöblich, indem eine steinige, moorige, wald- und sumpfreiche Gegend mit zahlreichen Seen zum Vorschein kam, die landwirthschaftlich trostlos, dafür aber landwirthschaftlich schön ist. In der Nähe Stockholms wurde die Lage wieder günstiger, man bemerkte viel Gemüse-, selbst Tabakbau. Eigenthümlich und jedenfalls durch die klimatischen Verhältnisse bedingt ist die Einerntung des Hafers, der in ganz kleinen Bündeln auf Stangen kreuzweis aufgespießt, in der Luft hängt.

In Stockholm selbst besuchte ich das landwirthschaftliche Museum, ohne etwas Besonderes darin zu finden. Zumeist waren es ältere und neuere landwirthschaftliche Maschinen, die in den Räumen aufgestapelt liegen. Die Bespannung die ich in den Straßen sah, war plump, schwerfällig. Man sieht meist zweiräderige Karren, selbst bei schweren Fuhrwerken.

Gleichwie in Kopenhagen durch die Firma Petersen, hatte ich in Stockholm in der Firma Jacobsen eine sehr liebenswürdige Stütze. So wurde mir Gelegenheit geboten, in der Versuchsmeierei der Akliebølager Extractor in Stockholm den Butterertractor neuester Construction in Thätigkeit vorgeführt zu sehen. In der Versuchsmeierei befindet sich ein 4pferdekräftiger Dampfmotor, welcher den Butterertractor und Knetter in Bewegung versetzt. Der Butterertractor verarbeitet stündlich 500 Liter Milch. In meiner Anwesenheit wurden 160 Liter Milch verarbeitet, und daraus 8 kg Butter bei einem Gehalte von $4\frac{1}{2}\%$ Fett gewonnen.

Die in den Extractor einfließende Milch hatte eine Temperatur von 16°C ., die herausfließende Magermilch 18°C . und die Butter 20°C . Letztere kommt jedoch noch innerhalb des Extractors behufs Abkühlung mit kaltem Wasser in Berührung. Die Butter erschien in kleinen Körnchen mit etwas Magermilch untermischt und hatte ein gefälliges Aussehen. Nach der Extrahierung wurde die Butter in einen Behälter mit Eiswasser gethan, etwas mit der Hand durchgearbeitet und dann der üblichen Manipulation des Knetens und Salzens unterzogen. Die ganze Manipulation vom Zeitpunkte des Ausschüttens der Milch in den Extractor bis zur fertigen Butter dauerte eine halbe Stunde. Was den Geschmack der Butter anlangt, so war derselbe gesalzenem Rahm sehr ähnlich und obwohl der Extractor so eingerichtet ist, daß während des Betriebes dem Rahm, bevor er in der sogenannten Bobine dem Butterungsprozeß unterworfen wird, Milchsäure zugetropft wird, ist der saure Geschmack dieser Extractorbutter ein ganz anderer, als man ihn derzeit bei gewöhnlicher Butter gewohnt ist und es steht dahin, ob sich in absehbarer Zeit die Geschmacksrichtung des Publikums diesem Buttergeschmacke anpassen wird. Auch ist Vorsorge getroffen, daß dem Rahm Butterfarbe während des Betriebes zufließt. Ueber die Ausbeute fehlen noch zuverlässige Angaben; nach der obigen Angabe wäre die Ausbeute eine gute. Daß die Einführung des Extractors den Molkereibetrieb wesentlich vereinfachen würde, steht außer Zweifel. Ein Extractor mit einer stündlichen Leistung von 500 Liter Milch kostet 1050 Mark frei Stettin.

In Stockholm wurde auch die Aktienmolkerei, welche den Consum der Stadt deckt, besucht. Diese Gesellschaft hat eigene Güter, von welchen die Milch in die Stadt geliefert wird. Der Direktor ist ein blinder, alter, sehr leutseliger Herr, das Personal auffallend zahlreich und besteht im Comptoir aus vielen Damen. Ueberhaupt bemerkte ich in Stockholm in den Bureaus viele weibliche Kräfte beschäftigt. Die Einrichtung der 10—12000 Liter Milch täglich verarbeitenden Molkerei ist einfach aber „zerstückelt“. Die Separatoren sind sämmtlich System De Laval. — Auch hier wird die zum Verkauf bestimmte Milch filtrirt, jedoch nicht durch Sand wie in Kopenhagen, sondern durch Schwämme, die nach jedesmaligem Gebrauche rein ausgewaschen und mit Dampf ausgebrüht werden. Es wurde mir mitgetheilt, daß man in nächster Zeit ebenfalls die Filtration mittelst Sandes einführen wird. Zur Zeit meiner Anwesenheit in Stockholm waren in der Molkerei folgende Preise üblich:

gew. Vollmilch	10	Der	per	Pfund
kontrollierte und filtrirte Vollmilch	16	"	"	"
Kindermilch	20	"	"	"
abgerahmte Milch	4	"	"	"
Butter	200	"	"	Kilo.

Die Butter erzeugt man aus Rahm, der zuvor erwärmt wird, um dann auf die Butterungstemperatur abgekühlt zu werden.

Mein nächster Besuch galt dem milchwirtschaftlichen Institute und der Versuchstation in Kiel. Leider war der Institutsleiter Herr Dr. Schrodt nicht anwesend, weshalb ich mich an den Assistenten Herrn Henzold wendete, der mir in liebenswürdiger Weise Auskünfte ertheilte. Es wurden mir die verschiedenen Milchprüfungsverfahren, als: Chevaliers, Marchand, Müller, Gerber, Sorhlet und Lactokrit, vorgeführt, die mir jedoch nichts Neues boten, da ich alle diese Methoden seit Jahr und Tag an der Lehrmolkerei in Friedland täglich selbst mit den Schülern und Schülerinnen ausführe. Soeben wurden an dem Institute Versuche mit dem neuen Babcock'schen Apparate ausgeführt, deren Endergebniß demnächst veröffentlicht werden soll. Soweit bis zur Zeit bekannt, scheint dieses Verfahren sehr einfach, dabei ziemlich genau, folglich brauchbar zu sein. Dr. Gerber in Zürich ist eben daran, die Babcock'sche Methode in etwas veränderter Form auch für Magermilch, Buttermilch, Rahm und Butter verwendbar zu machen. Die Lehrmeierei, welche mehrere Systeme Centrifugen enthält, wurde mir durch Meierei-Assistenten Herrn Siebel gezeigt. An derselben verbrachte ich längere Zeit, um in den Betrieb Einsicht zu gewinnen.

Der Lehrmeierei stehen 10 eigene Kühe zur Verfügung, von denen 4 der Angler, 3 der Breitenburger und 3 der Shorthorn=Dithmar'schen Rasse angehören. Die Thiere bringen den Sommer auf der Weide, den Winter im Stalle zu. Erstere Periode dauert gewöhnlich 200 Tage, letztere 165 Tage. Die Winterfütterung besteht aus 6 bis 7,5 kg Wiesenheu, 2 kg Haferstroh, 5 kg Runkelrüben, 3 bis 3,75 kg Weizenkleie, 1 kg Baumwollsaamenkuchen und 20 Gramm Salz und ist bei der Bemessung des Futters das Körpergewicht maßgebend. So gelten die Minimalzahlen für die Angler und die Maximalzahlen für die Breitenburger und Shorthorn=Dithmar'schen. Der jährliche Milchertag schwankte zwischen 2700 bis 5700 Litern.

An der Lehrmolkerei werden täglich etwas über 200 Liter Milch, theils zu Butter, theils zu Käse verarbeitet. Von diesem Quantum decken einen Theil des Bedarfes die eigenen Kühe, während der Rest zugekauft wird. Entrahmt wird mittelst der Centrifuge, ferner nach dem Butten- und Kaltwasserverfahren. Das Centrifugieren bildet die Regel. Zu einem Kilogramm Butter waren nach dem Centrifugalverfahren 28 kg Milch, nach dem Buttenverfahren 30 kg Milch und nach dem Kaltwasserverfahren 32 kg Milch notwendig. Die Bearbeitung der Butter geschieht auf die in den dortigen Meiereien übliche Weise und der Butter wird 3,5% Salz zugesetzt. Da ich in fast allen Meiereien beobachten konnte, daß die Butter in Wasser nicht ausgewaschen werde, indem man dadurch der Butter das feine Aroma zu benehmen braucht, hier aber die Butter

in Wasser, wenn auch nur ganz schwach, ausgewaschen wurde, frug ich den manipulierenden Meier, welche Methode besser sei. Dieser setzte sich entschieden für das Waschen in Wasser ein. Ich für meinen Theil habe an der Lehrmolkerei in Friedland gefunden, daß Butter, welche mit Wasser nicht in Berührung kommt, feiner schmeckt.

Die nicht anderweitig verwendete Mager- und Buttermilch wird zu Holsteiner, Limburger und Kümmeckäse verwendet. Von Fettkäsen wurden erzeugt: Gouda-, Edamer-, Wilstermarsch- und Camembertkäse. Aus der durch Fettkäseerzeugung zurückbleibenden Molke wurde Molkenbutter erzeugt. Zu einem Kilogramm waren erforderlich, u. zw.:

Goudakäse	12 kg	Vollmilch
Edamerkäse	13 "	" "
Wilstermarschkäse	10 "	" "
Camembertkäse	8 "	" "
Holsteiner Käse	17 "	Magermilch und
Limburger Käse	14.5 "	" "

Durch die Fettkäseerzeugung verwerthete sich 1 kg Vollmilch u. zw. bei Goudakäse mit 11.2 Pfennigen
 Edamerkäse 13.2 " "
 Wilstermarschkäse 15 " und
 Camembertkäse 15.2 " "

Durch Magerkäseerzeugung verwerthete sich 1 kg Magermilch u. zw. bei Holsteiner Magerkäse mit 3 Pfennigen und Limburger Käse mit . . . 3.6 "

Rechnet man zu den Magerkäsen die aus dem betreffenden Rahm erzeugte Butter und Buttermilch, so ist die Verwerthung der Vollmilch durch Butter- und Magerkäseerzeugung, u. zw. bei Holsteiner Magerkäse 11.2 Pfennige und bei Limburger Magerkäse 11.8 Pfennige. Die Bruttoverwerthung der Milch im gesammten Meiereibetriebe betrug 12.7 Pfennige.

Gleichzeitig stattete ich einen Besuch bei dem Vorsteher der bacteriologischen Abtheilung in Kiel, Herrn Dr. S. Weigmann, ab. Es stehen ihm drei Räume zur Verfügung, in denen er seine interessanten Untersuchungen ausführt. In zahlreichen Eprovetten hat er seine verschiedenen Reinkulturen und manches Schätzenswerthe verdankt diesem wissenschaftlichen Studium die milchwirtschaftliche Praxis. Gleichzeitig mit mir hielt sich bei Herrn Dr. S. Weigmann ein schwedischer Professor behufs Studiums auf. Die Untersuchungen Dr. Weigmann's beziehen sich auf die Untersuchung der sog. langen Weh, eine Molke von schleimiger, fadenziehender Beschaffenheit, welche man in Holland zur Herstellung von Gouda- und Edamer Käse verwendet, ferner die Untersuchung der Säuerung der Milch und des Rahmes durch Bakterien, weiter Untersuchungen über bittere oder fadenziehende Milch, die in einzelnen Gegenden Schwedens absichtlich dadurch erzeugt wird, indem man der betreffenden Milch ein Kraut, die fette Henne (Sedum telephium), zusetzt, und schließlich Untersuchungen über Butterfehler und über das Blähen des Käses und die Lochbildung bei demselben.

Nun sprach ich bei dem Direktor des schleswig-holstein'schen landwirthschaftlichen Generalvereines, Herrn Landes-Dekonomierath W. S. Bockelmann, vor, der mich in liebenswürdigster Weise mit Informationen und Empfehlungsbriefen versah, so daß ich das Wichtigste, was die Provinz Schleswig-Holstein bietet, sehen konnte.

Zuvor besuchte ich die beiden Kieler Molkereien. Die sog. Kieler Genossenschaftsmolkerei besteht schon seit 15 Jahren und verarbeitet täglich 7000 Liter Milch mit 2 Burmeister'schen Centrifugen. Milchverschleiß und Butler bilden hier die Hauptsache, auch etwas Käse wird erzeugt. In den Räumen fällt sehr angenehm die Racheilverkleidung auf, wie überhaupt die Anordnung in der Molkerei selbst eine wirklich musterhafte genannt werden kann. Von den vielen Molkereien mittlerer Größe, die ich während meiner Studienreise sah, zählt die Kieler Genossenschaftsmolkerei zu den besten. Besonders zweckmäßig schien mir die Anordnung der Räume zu sein.

Ein zweiter Besuch galt der Genossenschaftsmolkerei in Sichenhain bei Kiel, welche sich Sanitätsmolkerei nennt. Diese erst kürzlich errichtete Molkerei wurde mit einem Kostenaufwande von 120.000 Mark erbaut, worin schon der Grundankauf eingerechnet ist. Verarbeitet werden täglich 6000 Liter, wovon auf den direkten Milchverkauf 4000 Liter entfallen. Zur Entrahmung dienen eine Burmeister'sche Centrifuge und ein Alpha-Separator. Der Molkereileiter gab bei Burmeister ein Entrahmungsprozent von 0,3, bei Alpha ein solches von nur 0,1 an. — Auf die Frage, welcher Entrahnungsmaschine er den Vorzug gebe, trat er entschieden für den Alpha-Separator ein und betonte nebst der besseren Entrahmung durch denselben die einfachere Konstruktion und leichte Reinigung der Alphatrommel.

Ueber die mannigfachen Centrifugensysteme hatte ich Gelegenheit die verschiedenartigsten Urtheile zu hören. In Dänemark durchgehends und theilweise auch in Deutschland findet man unter den Praktikern, und darauf lege ich das größte Gewicht, eifrige Verfechter für Burmeister, und diese führen die einfache Konstruktion, die befriedigende Entrahmung, die leichte Regulierung des Verhältnisses des Rahmes zur Magermilch während des Betriebes und die Entbehrung einer Milchpumpe in's Treffen, und sagen dem Laval nebst anderen Nachtheilen die leichte Abnützung der Spindel nach, welche durch die Alpharinge nur noch vermehrt wird.

In mehreren Molkereien hörte ich das vollste Lob über die Balancecentrifuge aus der Karlshütte bei Rendsburg aussprechen, die mit der geringsten Kraft in Betrieb gesetzt werden kann. Das Urtheil, welches ich mir aus diesen widersprechenden Ansichten bilden konnte, war folgendes:

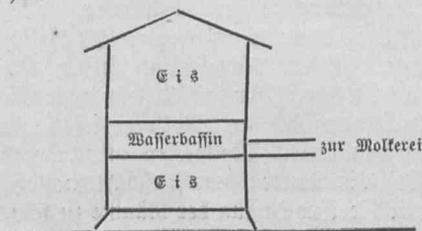
Im Ganzen wird man bei Beschaffung einer Centrifuge keinen großen Fehler begehen, einerlei, welches dieser Systeme man anschafft. Jedes System hat gegenüber einem anderen kleine Vortheile, die jedoch wieder durch Nachtheile zum größten Theil aufgewogen werden. In Molkereien, wo man Magerkäse erzeugt, wird man eine „äußerste“ Entfettung der Milch weniger beachten und wenn dabei, wie es in den städtischen Molkereien der Fall ist, viel Sahne, besonders Schlagsahne verkauft wird, dürfte Burmeister am Platze sein und es kommt dabei noch das Selbstheben der Magermilch als weiterer Vortheil hinzu.

Dagegen wird in Molkereien mit beschränktem Betrieb, wobei die Milch an die Genossenschaftler rückgestellt wird und bei ausschließlicher Buttererzeugung auf die möglichste Entrahmung der Milch zu sehen sein und für diesen Fall erachte ich Laval's System für das geeignete.

Als größten Vortheil der Balancecentrifuge betrachte ich den leichten Gang und den geringen Schmierölverbrauch. Da dieses System noch ziemlich neu ist, werden über die anderen Verhältnisse wohl noch praktische Erfahrungen abzuwarten sein.

Ich selbst besitze praktische Erfahrung mit dem Bergedorfer Baby-Separator, der an der Friedländer Lehrmolkerei im Gebrauche steht und der Hand-Balancecentrifuge, welche dem Gefertigten durch die Firma A. Pfannhauser in Wien gelegentlich eines vierwöchentlichen Molkereikurses zur Verfügung gestellt worden ist. Beide Systeme leisten Befriedigendes.

Um auf die Sichenhainer Molkerei zurückzukommen, sei noch erwähnt, daß die Anlage derselben eine recht praktische ist und soll dieselbe gelegentlich einer Ausstellung den ersten Preis erhalten haben. Als Besonderheit wurde mir hier der Giskeller gezeigt, der folgende Anordnung hat.



Durch diese Anordnung erreicht man den großen Vortheil, auch im Hochsommer ein eiskaltes Wasser für Molkereizwecke zu besitzen, ohne der Eiskonservierung Abbruch zu thun. Zuerst wird die untere Eispartie verwendet und dann die obere. Eisanlagen dieser Art halte ich für vorzüglich.

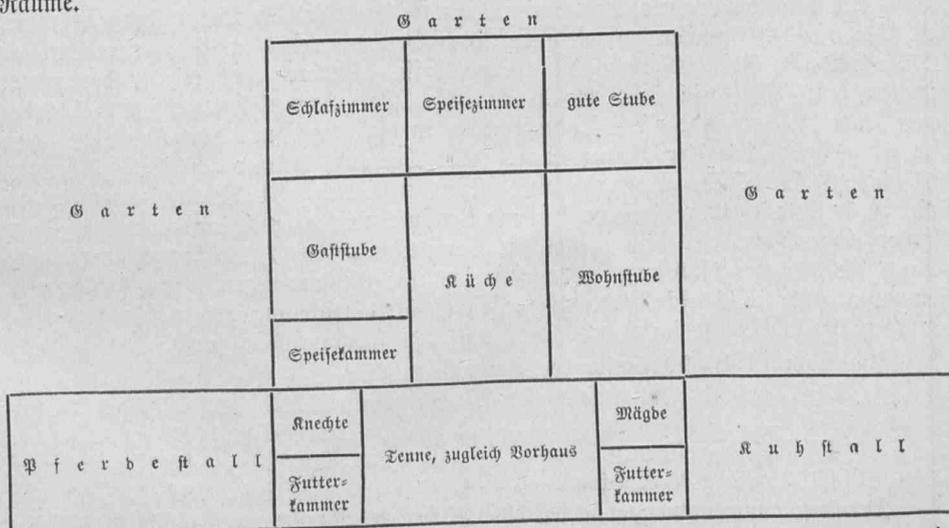
In dieser Molkerei gelten folgende Preise:

Bollmilch	1 Liter	15 Pfennige,	
Magermilch	1 "	7 "	für Bäcker 5 Pfennige.
Rahm	1 "	80 "	
Schlagsahne	1 "	240 "	
Butter	1 Pfund	120 "	
Pasteurisirte Milch in Flaschen	1 Liter	30 "	
	1/2 "	20 "	

Letztere Milch wird nicht hier, sondern in der Meierei Elmshorn bei Hamburg erzeugt.

Als weiteres Ziel meiner Reise galt die Probstei und wurde zu diesem Behufe die Fahrt von Kiel nach Laboe per Dampfer unternommen. In Laboe unterhält die Firma Stoltenberg und Richter eine „Saatwaaren-Niederlage Probsteier Hufner“. Herr Stoltenberg besorgt den Einkauf des Getreides von den Hufnern, reinigt und sortiert dasselbe und macht es marktfähig. Mit dem Verkaufe des Getreides, welches ausnahmslos als Saatgut Absatz findet, beschäftigt sich genannte Firma, dann einige Firmen in Kiel, sowie die beiden landwirthschaftlichen Vereine der Probstei durch Vermittlung des Verbandes landwirthschaftlicher Konsumvereine des schleswig-holstein'schen Generalvereines in Kiel. Der Umsatz der Firma Stoltenberg und Richter betrug im Jahre 1890 ungefähr 10000 q Saatgetreide, bestehend aus Weizen, Roggen, Hafer, Gerste, Klee und Gras. Roggen und Hafer sind das bekannte Probsteier Saatgut, während die Gerste Chevaliergerste und der Weizen Shirriffs' square head-Weizen, beide schottischer Abkunft sind. In Folge der schlechten Witterungsverhältnisse des Jahres 1890 ist der größte Theil des Roggens ausgewachsen und der Weizen war zum Theil dummfig.

Für den fremden Besucher höchst eigenartig ist die Bauart der alten Wirthschaftshöfe, während die neuen Villen modernsten Styles sind. Ein Bauernhaus, welches ich zu besichtigen Gelegenheit hatte, zeigte folgende Anordnung der inneren Räume.



Ueber diesen großen zusammenhängenden Bau erhebt sich ein mächtiges, tief herabhängendes Strohdach und der ganze Bodenraum dient zur Aufnahme des Getreides

und Trockenfutters. Daß bei Ausbruch eines Feuers das ganze Objekt ein Raub der Flammen werden muß, liegt auf der Hand. Anderseits läßt sich nicht leugnen, daß die ganze Anordnung bequem zu nennen ist, da alle Räume betreten werden können, ohne daß man den Fuß in's Freie zu setzen braucht. Die innere Einrichtung der Wohnräume ist geradezu elegant und alles, was man sieht, deutet auf Wohlhabenheit. Die Bewohner selbst sind starke, kräftige, blühend aussehende Leute, u. zw. vom Kufner bis zum letzten Knecht herab und selten dürfte man einen Fleck Erde finden, wo man die Zufriedenheit der Bewohner auf deren Gesichtern förmlich sieht.

Nachdem noch einige Wirthschaftshöfe, darunter ein moderner, sowie auch die Molkerei, die nichts Besonderes bot, besichtigt wurden, unternahm ich eine Fahrt durch diese interessante Landschaft, u. zw. bis Schönberg, dem Hauptort der Probstei.

Von der Landschaft konnte man nicht viel sehen, da alle Koppeln mit Bäumen und hohem Gebüsch umgeben sind. Das Vieh bleibt auch hier den ganzen Sommer hindurch auf der Weide, ist jedoch nicht, wie beim Tübern, angebunden, sondern hat, damit es nicht zu viel herumspringt, hölzerne viereckige Rahmen um den Hals. Die Melkung erfolgt zweimal täglich in der Koppel. Die Mägde, die das Melken besorgen, fahren die Milchkannen auf zweirädrigen Karren zu diesem Behufe auf's Feld und gewöhnlich wird der Hoshund als Zugthier dieses Karrens verwendet. Ein großer Theil des Dienst- und Arbeiterpersonals wird aus dem ärmeren Theil Schwedens eingeführt.

Auf dem Wege nach Schönberg wurde die Meierei in Barsbek aufgesucht. Dieselbe wurde mit einem Kostenaufwande von 42000 Mark errichtet und verarbeitet täglich 3000 Liter Milch auf 2 Balance-Centrifugen, mit denen der Molkereiverwalter sehr zufrieden ist. Als Besonderheit dieser Molkerei sei angeführt, daß die Magermilch, welche als solche nicht zurückgenommen wird, zu Käse verarbeitet wird und an die Genossenschaften zur Vertheilung kommt. Nach der Angabe des Molkereiverwalters betrug die Verwerthung der Milch 9 Pfennige pro Liter, ungerechnet die Magermilch, beziehungsweise Käse.

In Schönberg besuchte ich die dortige landwirthschaftliche Winterschule, an welcher Dr. Plönis als Direktor wirkt. Es ist dies eine bescheidene Anstalt, von der nichts Besonderes zu erwähnen ist.

Nachdem die Molkerei in Schönberg und auf dem Rückwege auch die in Lutterbeck besichtigt wurde, erfolgte die Rückfahrt nach Kiel.

Nun machte ich einen Besuch im Verbande landwirthschaftlicher Konsumvereine, des schleswig-holstein'schen landwirthschaftlichen Generalvereins in Kiel, dessen Direktor G. Dogsen und Geschäftsführer W. Biernacki ist. Letzterer gab mir in der zuvorkommendsten Weise verschiedene werthvolle Aufschlüsse. Schriftlich standen wir einander schon früher näher, indem der Ankaufsverein in Friedland mit dem Verbande schon öfter in geschäftlicher Verbindung stand. Der Verband, welcher eine Unterabtheilung des landwirthschaftlichen Generalvereins bildet, und dem 34 Vereine untergeordnet sind, ist in dem eigenen Gebäude letzteren Vereines untergebracht und nach hessischem Muster eingerichtet. Er besorgt nur die Vermittlung, theilt die Anweisungen aus, besorgt die Rechnungsführung, ohne sich um die Geldangelegenheiten zu kümmern. Ein umso größeres Gewicht wird auf reelle Geschäftsabwicklung und auf die Controlle der garantirten Gehalte im Kunstdünger und den Futtermitteln gelegt.

Im Jahre 1989/90 kaufte der Verband u. A.:

38676. ²⁸	Etr. Futtermittel	im Werthe von 252259 Mk.	82 Pf.
64716. ⁰⁹	" Dünger	" " "	83 "
1797. ⁶³	" Samen	" " "	82 "
1967	Stück Viehdecken	" " "	10 "

Der Gesamtwaarenbezug betrug 105190 Etr. im Werthe von 507672 Mk. 77 Pf.

Zum Verkaufe gelangten Saatgetreide und von Maschinen insbesondere Trieurs, für welch' letztere seit 5 Jahren der Betrag von 13431 Mk. 25 Pf. verausgabte wurde.

Als Entschädigung für Mindergehalte erhielt der Verein seit 6 Jahren beträchtliche Summen, u. zw.:

beim Dünger	10024	Mk.	16	Pf.
bei Futtermitteln	305	"	98	"
bei Samen	4494	"	96	"
zusammen	24825	Mk.	10	Pf.

In Sämereien fanden die meisten Entschädigungen bei den feinen Rispengräsern statt.

Den Mitgliedern werden die Waaren zu Tagespreisen geliefert, um der Konkurrenz der Händler zu begegnen und erst nach Rechnungsabluß erhalten sie alljährlich eine Rückvergütung, welche bisher im Ganzen 23106 Mk. 24 Pf. oder $4\frac{1}{2}\%$ des Waarenbezuges betrug. Die Verwaltungskosten erforderten die Summe von 6923 Mk. 40 Pf., also nur 1.31% des Waarenbezuges. Im Ganzen wirkt der Verband sehr segensreich und verdiente in Oesterreich Nachahmung.

Von Kiel führte mich der Weg über Schleswig nach Flensburg. Die Gegend, die man durchfährt, ist theilweise moorig und sandig. Mein erster Besuch galt der Flensburger Landwirthschaftsschule (Mittelschule). Direktor der Schule ist Herr G. Liedke. Diese Schule ist merkwürdig organisiert. Die unteren 4 Klassen sind Landwirthschafts- und zugleich Handelsschule und stehen unter der Leitung des Handelsschuldirektors. Nur die oberen 3 Klassen stehen unter Herrn Liedke's Leitung; die Schule ist schwach besucht.

Der Besuch der 4000 Liter Milch täglich verarbeitenden und mit einem Kostenaufwande von 60000 Mark errichteten Genossenschaftsmolkerei bot nichts Besonderes. Dieselbe war früher eine Eismeierei und wurde erst später, nachdem bereits einmal der Konkurs über sie verhängt worden ist, in eine Centrifugenmeierei umgewandelt. Wie mir Herr Petersen in Trögelsby, zu dem ich nun fuhr, mittheilte, ist durch die Wanderlehrer die Errichtung von Molkereien gar zu sehr betrieben worden. Mitunter wurden Molkereien unter so ungünstigen Verhältnissen errichtet, daß große Verluste nicht ausbleiben konnten und auf lange Zeit hin ist ein Rückschlag zu verzeichnen gewesen.

Nach Trögelsby benutzte ich die Kreiseisenbahn, welche von Flensburg nach Kappeln führt. Diese Bahn hat viel Originelles an sich. Der Beamtenstand ist möglichst reduziert und in jedem Ort, den die Bahn berührt, befindet sich eine Haltestelle. Gewöhnlich ist der Gastwirth Stationschef und Postmeister und da durch den Kartenverkauf der Besuch seines Gasthauses gehoben wird, ist er imstande, den Eisenbahndienst um eine geringfügige Entlohnung, die meist 60 Mark pro Jahr nicht übersteigt, zu übernehmen. Da die Herstellungskosten einer solchen Bahn jene einer guten Straße um nicht viel übersteigen, und auch die Betriebskosten die denkbar niedrigsten sind, wäre die Errichtung solcher Lokalbahnen in Erwägung zu ziehen. Charakteristisch ist, daß fast bei allen Haltestellen Molkereien vorhanden sind und durch diesen Umstand kam ich in die Lage, an die 20 Molkereien zu sehen, die sich aber alle in der Bauart, Einrichtung und im Betrieb sehr ähneln.

Die Aufnahme bei Herrn P. J. Petersen in Trögelsby war ausnehmend gut. Trögelsby ist ein sehr freundlich gelegener Ort in der 19 Quadratmeilen großen und durch Fruchtbarkeit sich auszeichnenden Landschaft Angeln. Der sehr graswüchsig Boden begünstigt die Weidewirthschaft, während dem Getreidebau eine nur untergeordnete Rolle zufällt. Wie bekannt, ist diese Landschaft die Heimath des Angler Viehes, welches sich von anderen Viehschlägen durch seltene Einheitlichkeit in Farbe und Körperformen auszeichnet. Die Kühe sind durchwegs klein, sehr feinknochig und es dürfte eine ausgewachsene Kuh beiläufig 400 kg und eine Kalbin im Alter von zwei Jahren 300 kg wiegen. Ein besonderes Gewicht legt man hier, wie Herr Petersen mittheilte, auf die knappe Ernährung in der Jugend, wodurch die Milchergiebigkeit

der Kühe begünstigt wird. Dessenungeachtet sind die gut gefütterten Thiere sehr mastfähig und es soll Bullen geben, die ein Lebendgewicht bis zu 900 kg erreichen.

Die Aufzucht der jungen Thiere erfolgt in folgender Weise:

Sobald das Kalb zur Welt kommt, wird es von der Mutter entfernt und mit der Muttermilch künstlich aus einem Eimer getränkt, oder wie man dort landläufig sagt, gebörnt. Das Kalb kommt daher mit der Mutter in gar keine Berührung. Nach 14 Tagen erhält das Kalb durch 4 Wochen hindurch abgerahmte Milch, welche vor dem Tränken auf 28° C. erwärmt wird. In der siebenten Woche wird mitunter die warme Magermilch durch kalte Buttermilch ersetzt und vermischt mit Leinsamenabkochung unter Zugabe von Haferstroh als Uebergangsfutter benützt. Mit 2 Monaten erhält das Kalb gutes Heu, etwas Stroh und Hafer. Die Abkalbung ist für den Spätherbst und Winter eingerichtet, so daß das ungefähr 6 Monate alte Kalb Mitte Mai auf die Weide getrieben wird, auf welcher es den ganzen Sommer und Herbst gleich dem übrigen Vieh zubringt. Gewöhnlich wird den jungen Thieren die schönste, geschütteste Weidekoppel zugewiesen, auf der gutes Wasser nicht fehlen darf. Schon von Jugend auf werden die Geschlechter von einander getrennt. Gegen den Winter wird das Jungvieh nicht allzu reichlich ernährt, um die Fettbildung zu verhindern. Im nächsten Sommer, wo es 1½ Jahre alt wird, kommt es abermals auf die Weide und erst im Spätherbst, wo es im Alter von 2 Jahren eingestallt wird, erhält das unterdessen belegte junge Thier ein kräftiges Futter, um die Entwicklung der Leibesfrucht zu fördern. Wie in Angeln die Erfahrung gelehrt haben soll, ist in dem frühen Belegen die Ursache der Milchergiebigkeit dieses Viehschlages zu suchen. Jedoch ist nicht zu leugnen, daß durch dieses frühe Belegen der Körperbau der Thiere leidet, weshalb man nicht selten die Kalbinnen ein Jahr später zum Sprunge zuläßt, wodurch man stärkere, mastfähigere und was nicht zu unterschätzen ist, gesündere Thiere erhält.

Bezüglich der Auswahl der Zugthiere geht man recht sorgfältig zu Werke, indem man meist Thiere von nur guter Abstammung, wobei die Milchergiebigkeit am meisten in Betracht kommt, mit einander paart. Auf gute Zuchtstiere legt man einen sehr großen Werth und durch die Gründung von Stierstationen in Verbindung mit gut geführten Heerdbüchern hat die Vereinigung Angler Viehzüchter zur Hebung des Angler Viehes sehr viel beigetragen.

Im Jahre 1884 gegründet und 1887 reorganisiert, gehören dieser Vereinigung 18 landwirthschaftliche Vereine und 25 Viehzuchtsgenossenschaften mit beiläufig 1000 Mitgliedern an. Der Jahresbeitrag für jedes Mitglied beträgt 40 Pfennige, das Sprunggeld in den Bullenstationen 1 Mark bis 1 Mark 20 Pfennige.

Im Heerdbuch ist nebst der laufenden Nummer und der Nummer des Stammbuchregisters der Namen des Thieres und der Tag der Geburt angegeben. Ferner sind darin verzeichnet die Widerristhöhe, Brusthöhe, Kreuzhöhe, Brustumfang und Buggefäßlinie; auch fehlt die Gewichtsangabe, welche entweder durch Wiegen oder Messung ermittelt worden ist, nicht. Weiter folgt die Beschreibung des Thieres, etwaige Abzeichen, die Abstammung des Vaters und der Mutter, der Namen und Wohnort des Züchters, sowie Besitzers, die Nachzucht, Milcherttrag und das Rörungsurtheil. Schließlich findet man unter der Rubrik „Nachzuchtsbemerkungen“ angeführt: des Kalbes Geburt und Geschlecht, des Vaterthieres Namen und Heerdbuchnummer und die eigene Nummer im Stammbuchregister, worauf der Brand erfolgt. A. R. bedeutet Angler Rasse und A. A. Angler Aufzucht. Durch diese Aufzeichnungen findet man genügend Anhaltspunkte zur Durchführung einer rationellen Züchtung und das segensreiche Wirken der Zuchtgenossenschaften wird wesentlich unterstützt durch regelmäßig wiederkehrende Wanderthiereschauen, deren letzte am 9. Juli 1891 in Schleswig stattfand. Als Preise stehen solche vom Staate und der sog. Fischerstiftung „Gottesgabe“ zur Verfügung. Um Preise genannter Stiftung dürfen nur Züchter der Landschaft Angeln und das Kirchspiel Bau konkurrieren.

Was die Preise für Angler Vieh anlangt, so bewegen sie sich innerhalb der Grenzen von 40 bis 120 Mark bei Stieren und Kühen und von 20 bis 110 Mark

bei Kalbinnen. Außerdem bestehen noch Preise von 100 bis 160 Mark für Collectiv-
ausstellungen. Dabei gilt die Bestimmung, daß der Züchter bei einem Viehstapel von

10 Haupt	5 Stück
20 "	8—10 " und
40 " und darüber	16—20 "

ausstellen muß, falls man auf diese letzteren Preise Anspruch erheben will. Schließlich sind
noch sog. Familienpreise ausgesetzt, u. zw. für mindestens 2 Kinder desselben Stieres
Preise von 100 und 110 Mark und für mindestens 3 Kinder derselben Kuh Preise
von 50 und 100 Mark. Wer einen Staats- oder Fischersiftungspreis erhält, ver-
pflichtet sich, das prämierte Thier 1 Jahr lang zu behalten oder wenigstens in der
Provinz zu belassen. Der Empfänger von Staatsprämien verpflichtet sich außerdem,
die prämierten Thiere, falls sie nicht eingegangen oder zuchtuntauglich geworden sind,
bei der nächsten, in 3 Jahren stattfindenden Schau wieder vorzuführen. Sobald
Jemand ein prämiertes Stück Vieh verkauft, muß er sofort dem Vorsitzenden des
Thierschau-Comités die Anzeige erstatten und die erhaltene Prämie zurückzahlen. Zu
diesem Zwecke hat jeder Empfänger einer Prämie einen diesbezüglichen Revers zu
unterschreiben.

Bei den Wanderthierschauen werden nebst dem Rindvieh noch Pferde, Schweine,
Schafe und Ziegen vorgeführt und prämiert. Für Schafe und Ziegen sind bloß
Bereins- und Fischersiftungs-, aber keine Staatspreise, ausgesetzt. In den Jahren
1878 bis 1889 wurden in der ganzen Provinz 11 Wanderthierschauen veranstaltet
und dabei über 44000 Mark an Prämien ausgezahlt.

Bezüglich der Nutzung des Angler Viehes wurde bereits betont, daß die Milch-
ergiebigkeit die Hauptsache bildet. Die namentlich in letzter Zeit erfolgte massenhafte
Gründung von Genossenschaftsmolkereien hat auf eine kräftigere und rationellere
Fütterung erheblich eingewirkt. Während bei den übrigen Viehassen die Kühe oft
monatelang trocken stehen, ist bei den Anglern die Trockenperiode verhältnismäßig
kurz; ja es giebt genug Kühe, die sich durchmelken, d. h. welche das ganze Jahr
ununterbrochen gemolken werden und es soll vorkommen, daß nicht belegte oder gelte
Kühe mehrere Jahre hindurch einen stets gleichmäßigen Milchertrag geben.

Bei Erstlingskühen rechnet man auf einen jährlichen Milchertrag von ungefähr
2000 Liter, vom dritten Kalbe ab, wo der Milchertrag den Höhepunkt erreicht,
3000 Liter. Als Maximalzahlen, kräftige Fütterung vorausgesetzt, lassen sich 4000,
auch 4500 Liter anführen.

Sowie in Dänemark ist auch in Angeln häufig eine für unsere Verhältnisse
ungewöhnliche Beigabe von Kraftfutter zum Winterfutter üblich. So besitzt Guts-
besitzer Herr Viekmann zu Schwensby einen Stamm von 49 Angler Kühen, an die er
nebst dem sonstigen Futter 4 kg Kraftfutter pro Haupt und Tag verfüttert. Dabei
hatte er pro Kuh eine jährliche Durchschnittsmelkung von 3041 Litern, die er mit
7.⁵⁷³ Pfennigen in der im Orte gelegenen Molkerei verwerthete, was einem Brutto-
ertrage von 330 Mark 29 Pfennigen entspricht. Rechnet man die Molkfabrik-
abfälle hinzu, die er als Genossenschaftler zurückerhielt, so berechnet sich der Ertrag einer Kuh
mit ungefähr 300 Mark.

Der Fettgehalt der Milch bewegt sich zwischen 3 bis 3,5%, ist also in Anbe-
tracht der großen Milchergiebigkeit ein befriedigender.

Herr Petersen ist nicht bloß Züchter, indem er auf seinem Gute selbst einen
Viehstand von 200 Stück unterhält, sondern auch Zuchtviehhändler. Während meiner
Anwesenheit kamen 60 von ihm gekaufte Kühe an, die sofort in die Koppel getrieben
wurden. Petersen's eigener Viehstand war in mehreren Koppeln nach Alter und
Geschlecht vertheilt und die meisten Stücke waren von tadellosen Formen. Auch zeigte
mir Herr Petersen die bei der Bremer und Straßburger Ausstellung der Deutschen
Landwirthschaftsgesellschaft prämierten Kühe. Die Koppelweiden in Angeln werden
sehr lange Zeit als solche belassen und man ist hier allgemein der Ansicht, daß mit

der Zeit die Weide immer besser werde. Herr Petersen zeigte mir eine 17jährige Weide, die in der That nichts zu wünschen übrig ließ.

Ein großer Theil des Angler Viehes wird als Zuchtvieh ausgeführt, während die nicht mehr zu Zuchtzwecken verwendbaren Thiere jedes Frühjahr auf die Marschweiden gebracht, und dort angemästet werden. Der Export des Zuchtviehes erfolgt zumeist in die preussischen Provinzen Hannover, Westphalen, Rheinprovinz, Schlesien, Sachsen, Brandenburg, Posen, West- und Ostpreußen und Pommern, ferner auch nach Süddeutschland, Oesterreich, Dänemark und Schweden. Selbst nach den La Plata-Staaten und der argentinischen Republik wurde Zuchtvieh geliefert.

Im Jahre 1890 kamen aus der Landschaft Angeln 80 Lieferungen mit 900 Stück Vieh zur Versendung und Herr Petersen allein hat seit 1876 über 10000 Stück Zuchtvieh ausgeführt. Durch die gesteigerte Nachfrage sind die Preise des Angler Viehes wesentlich gestiegen. Eine 1½ Jahr alte Kalbin hat an Ort und Stelle einen Werth von 180 Mark.

Wie bereits angedeutet, ist die Errichtung von zahlreichen Genossenschaftsmolkereien auf die Angler Viehzucht nicht ohne Einfluß geblieben. Jeder Genossenschaftstheilnehmer verlegte den Schwerpunkt seiner Thätigkeit auf die Milcherzeugung, wobei die Zucht vernachlässigt und der Jungviehstand erheblich eingeschränkt wurde.

Dadurch, sowie durch die gesteigerte Nachfrage ist der Preis guter Zuchtthiere erheblich in die Höhe gegangen, und es läßt sich annehmen, daß in Folge dessen eine rückschreitende Bewegung eintreten wird.

Mein nächstes Ziel war nun die Insel Alsén, auf welcher nebst anderen die bekannte Molkerei in Hagenberg besucht wurde, die vom Inspektor Herrn Wiese geleitet wird. Diese im Jahre 1887 errichtete Genossenschaftsmolkerei dient zugleich als praktische Lehrstätte für Maier, beziehungsweise Käser, außerdem erlernt man hier die milchwirtschaftliche Buchführung. Jährlich finden gegen eine Entlohnung von 450 Mark 2 halbjährige Kurse statt, von denen einer am 1. Mai, der andere am 1. November beginnt. Nach Absolvierung dieses praktischen Kurses findet der Eintritt in die Lehranstalt der milchwirtschaftlichen Versuchstation in Kiel statt. Bei diesem mehr theoretischen Kurse, welcher drei Monate dauert, beträgt das Unterrichtsgeld 60 Mark ausschließlich der Verpflegung, für die jeder Theilnehmer selbst aufzukommen hat.

An der Hagenberger Molkerei werden täglich 5000 Liter Milch verarbeitet, welche von 63 Genossen geliefert wird. Entrahmt wird die Milch mittelst zweier dänischer Centrifugen, eines De Laval'schen Separators und einer Balance-Centrifuge. Die Bezahlung erfolgt nach dem Rahmgehalte, welcher mit dem Fjord'schen Controll-Apparate bestimmt wird.

Auf 1 kg Butter, welche von einer Maierin erzeugt und nach England exportirt wird, waren im abgelaufenen Jahre 27 kg Milch erforderlich. Der Keller für die Dauerbutter befindet sich unterhalb des Eiskellers, wodurch derselbe im Sommer sehr kühl bleibt. Seit 1889 wird der Käseerei eine besondere Fürsorge gewidmet. Diejenige Mager-Milch, welche der Genossenschaftler verkaufen will, muß er zu Beginn jeden Monats angeben. Man kann annehmen, daß die Hälfte der erzeugten Magermilch, zu der etwas Buttermilch zugesetzt wird, zur Verkäufung gelangt und es erhält der Lieferant von 100 kg verkaufter Milch 80 kg Molke zurück. Durch die Verkäufung zu Magerkäse — es wird Cheddar-Käse erzeugt — verwerthet sich 1 kg Magermilch mit 4 Pfennigen, ungerechnet die Molke.

Jedoch nicht nur Mager- sondern auch Fettkäse nach Holländer Art werden erzeugt, zu welchem Zwecke junge Leute aus Holland herangezogen worden sind. Der Holländer (Edamer) Käse wird aus 70 % Vollmilch und 30 % Magermilch erzeugt, wodurch sich 1 kg Vollmilch, eingerechnet das Fett aus 30 % Magermilch mit 12½ Pfennigen verwerthete. Während des abgelaufenen Betriebsjahres erreichten die Gesamtausgaben der Maiererei eine Höhe von 21147 Mark, so daß auf 1 kg Milch ungefähr 1 Pfennig Betriebskosten entfällt.

Die Insel Msen zeichnet sich durch große Fruchtbarkeit aus; auch hier findet man überall Koppeln und die Bodenkultur steht auf einer ziemlich hohen Stufe. Ich bemerkte sehr viel eiserne Geräthe. Auf der Rückreise berührte ich den Ort Gravenstein, der durch den Gravensteiner Apfel bekannt ist; dabei machte ich die Erfahrung, daß dort überhaupt nicht viel Obstbäume zu sehen sind.

Das Dampfschiff führte mich nach Glücksburg, wo ich die Meierei, die Privateigenthum ist, besichtigte. Dieselbe kostete 22000 Mark und verarbeitet täglich 700 Liter Milch. Der Besitzer kauft die Milch im Sommer um 9 Pfennige, im Winter um 10 Pfennige. Die Verkaufspreise sind folgende:

Vollmilch	1 Liter	13 Pfennige
Magermilch	1 "	6 "
Rahm	1 "	60 "
Butter	1 Z.	120 "

Da Glücksburg Seebad ist, verkauft der Meiereibesitzer fast sämtliche Produkte im Kleinen.

Von Glücksburg fuhr ich nach Kappeln an der Schlei, wo ich zunächst die landwirthschaftliche Lehranstalt, der Dr. Fuchs als Direktor vorsteht, besuchte. Die Anstalt ist eine Ackerbau- und zugleich Winterschule. An beiden Anstalten betrug die Schülerzahl 25. Die Lehrmittelsammlung ist ziemlich schön, die Lehrräume sind sehr beschränkt. Auch ein kleines Versuchsfeld ist vorhanden. An der Kappeln'er Genossenschaftsmolkerei, welche mit 2 dänischen Centrifugen täglich 1500 Liter Milch verarbeitet und an welcher Vollmilch mit 15, Magermilch mit 4—5, Rahm mit 80 Pfennigen pro Liter und Butter mit 1 Mark 20 Pfennigen pro Pfund verkauft wird, fand ich nichts Bemerkenswerthes.

Um auch die Marschländereien durch den Augenschein kennen zu lernen, fuhr ich, mit einer Empfehlung des Herrn Landesökonomierathes Bockelmann aus Kiel versehen, zu Herrn Wendt nach Breitenburg bei Ikehoe, welcher leider auf einige Tage verreist war, so daß es mit der Auskunfttheilung seine Schwierigkeiten hatte. Ackerland ist sehr wenig vorhanden und nur die Rindviehzucht bildet die alleinige Quelle des Wohlstandes dieses Landstriches. (Gremper- und Wilstermarsch.)

Breitenburg ist bekannt durch den Viehschlag gleichen Stammes. Während das Angler Vieh zu den leichten Schlägen gehört, ist das Breitenburger Rind ein mittelschwerer und das Shorthorn-Dithmarscher, wie es auf den Mastweiden an der Nordseeküste Schleswigs anzutreffen ist, ein schwerer Schlag. Eine Breitenburger Kuh wiegt im Durchschnitte 550 bis 600 kg, eine Shorthorn 650 bis 700 kg. Im Milchertrage, pro Haupt gerechnet, sind die Breitenburger besser, indem man bei denselben häufig auf 4000 Liter Milch pro Jahr rechnen kann. Auf Lebendgewicht umgerechnet erscheinen in der Milch jedoch die Angler ertragreicher. Im Fettgehalte ist kein sonderlicher Unterschied, eher ist die Angler Milch fettreicher, als die Breitenburger.

Die Ausfuhr Breitenburger Viehes richtet sich vornehmlich nach Mecklenburg, Hannover, Pommern, auch nach Süddeutschland und ins Ausland. Seit der Einführung der Heerdbücher und Handhabung einer bessern Stierföhrung hat der Export bedeutend zugenommen. Am meisten werden junge Stiere, trächttige Kälbinnen und junge Kühe gesucht. Viel Jungvieh wird gemästet. Die Decktiere scheinen den Fehler zu haben, daß sie bald zu schwer und infolge dessen nicht lange benützt werden, weshalb man die Frage erörtert, ob dem nicht durch Prämiiierung älterer Stiere abzuhelpfen wäre. Stiere im Alter von 1—2 Jahren kosten 250 bis 450 Mark, Kühe 300 bis 500 Mark und Kälbinnen 250 bis 450 Mark.

Auch im Breitenburger Zuchtbezirk ist durch das Molkereigenossenschaftswesen der Stand der Melkkühe vermehrt worden und wurde mir mitgetheilt, daß ein mittlerer Hof mit 15 Stück Kühen deren jetzt 18 und mehr hat.

Von Breitenburg führte mich der Weg über Ikehoe nach der Molkerei in Elmshorn, welche mit dem milchwirthschaftlichen Institute in Kiel in demselben Ver-

hältnisse steht, wie die Molkerei in Hagenburg auf der Insel Msen, nur mit dem Unterschiede, daß in Elmshorn der Pensionspreis um 50 Mark höher ist. Diese Molkerei, welche seit 1879 besteht und Herrn Frahm zum Leiter hat, hat eine Mitgliedschaft von 65 Genossen und verarbeitet täglich über 8000 Liter Milch mittelst drei dänischer Centrifugen und einem De Laval'schen Dampfturbinenseparator. Die Bezahlung der Milch erfolgt nach dem Fettgehalte und dient zur Untersuchung der Milch ein Lactokrit. Auch Fett- und Magerkäse werden erzeugt. Eine Specialität dieser Molkerei ist die sterilisierte Milch, welche nach allen Weltgegenden verschickt wird. Die beiden Städte Altona und Hamburg bilden ein Hauptabsatzgebiet dieser Molkerei. In letzterer Stadt, die ich jetzt aufsuchte, besteht eine Milchverwerthungsgenossenschaft der vereinigten Landleute (Domicil Wandsbek), welche in einem eigenen Gebäude eine vom Bergedorfer Eisenwerke eingerichtete Molkerei hat und welche ihre Milchprodukte an 19 in der Stadt vertheilten Verschleißstellen verkauft. Die täglich gelieferte Milchmenge schwankte zwischen 12000 bis 17000 Litern. Am wenigsten Milch wird im Herbst, am meisten mit beginnendem Sommer geliefert. Die Filialen zeichnen sich durch außerordentliche Reinlichkeit aus. Der Verkaufspreis der Milch beträgt pro Liter Vollmilch 18 Pfennige.

Hiermit war mein Reiseprogramm erschöpft und zudem drängte mich die Zeit, um Einleitungen für den im Oktober 1891 in Friedland abzuhaltenden Molkereifurs zu treffen und über Bremen, Hannover, Braunschweig, Leipzig, Dresden kehrte ich an Erfahrung reich nach Friedland zurück. Es bleibt nur noch zu erwähnen übrig, daß ich diese Reise in Begleitung des Herrn Heinrich Kaufers, Dekonomiebesizers und Vorstandsmitgliedes des land- und forstwirtschaftlichen Bezirksvereines in Friedland, machte, der mir ein sehr angenehmer Gesellschafter war. Und da wir gleiche Ziele verfolgten, war diese Reise nicht nur angenehm, sondern auch sehr anregend, so daß sie zu den schönsten Erinnerungen meines Lebens zählen wird.





Druck von Julius Helbig in Friedland.

POD: dnia 6/10 1892

VI 21

L: 1. 739.
174

Ministerstwo poln. prasy i k. sp. bawarski.
1. broszura o sprawie politycznej w Niemczech,
zwłaszcza, Niemczech i Prusach.

do aktów

7/5

SG

L. 739/892
174

O. J.

7/5

POD: dnia 29/VII. 1892

L: 992.
269

VI

23

Sprawozdanie Komisji i rządu
deputowanych w sprawie
projektu w sprawie mającej
na celu lepsze warunki
Luzemburży

Władysław Biegański i inni
o zapewnieniu projektów i warunków
projektów w sprawie

Lwów 28/6 1892

Władysław Biegański

L. 992 / 892.
209

1. Lat.

Young Brewer

29 / VI 892

H. Longueville

To action

11/7/92

Brewer

05

11

7

du l. 992/892.
269 39

Bericht

des

Thierseuchenausschusses

über die Regierungsvorlage, enthaltend ein Gesetz, betreffend die Abwehr und Tilgung der Lungenseuche der Rinder

(Nr. 441 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session 1892).

Wie schon der Motivenbericht zu dem als Regierungsvorlage eingebrachten Gesetzentwurfe, betreffend die Abwehr und Tilgung der Lungenseuche der Rinder (Nr. 441 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session) hervorhebt, ist die Erlassung eines diesbezüglichen radical wirkenden Gesetzes angesichts des Viehseuchenübereinkommens vom 6. December 1891 geradezu zur Nothwendigkeit geworden, um eine verlässliche Absatzquelle zu sichern und die erwünschten Folgen dieser Convention mit dem Deutschen Reiche herbeizuführen.

Die einschlägigen Verhältnisse, insbesondere die Modificationen, welche der Artikel 5 des Viehseuchenübereinkommens durch den Punkt 4 des Schlussprotokolles erleiden könnte, sind in den Motiven zu dem angezogenen Gesetzentwurfe eingehend besprochen und, um Wiederholungen zu vermeiden, möge nur auf diese Motive hingewiesen und hier hervorgehoben werden, daß die Bestimmungen des Artikels 5 des Übereinkommens, welche eben die Vortheile für den österreichischen Viehexport bilden, nach Punkt 4 des Schlussprotokolles an die Voraussetzung geknüpft sind, daß die Schutzmaßregeln gegen Lungenseuche in Oesterreich-Ungarn mit den im Deutschen Reiche bestehenden Vorschriften in Übereinstimmung gebracht werden, daß, die an dieser Seuche erkrankten Thiere zu tödten sind, und daß alle Thiere des Rindergeschlechtes, welche mit erkrankten Thieren in demselben Gehöfte stehen oder gestanden haben, vor Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des letzten Erkrankungsfalles aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden dürfen, es sei denn zum Zwecke der sofortigen Abschachtung innerhalb des Gebietes von Oesterreich-Ungarn.

Damit war die Grenze gezogen, bis zu welcher die Prohibitivmaßregeln in Oesterreich wie auch in Ungarn nothwendig reichen mußten, um der Vortheile des Artikels 5 theilhaftig zu werden.

Nachdem nun die hier bedingten Maßregeln wohl einigen Schutz gewährt hätten, aber doch für die energische, schnelle und radicale Tilgung der Lungenseuche unzureichend gewesen wären, hat die Regierung in richtiger Würdigung der großen Nachtheile dieser Seuche auch für den internen Viehverkehr und dem wiederholt vom hohen Abgeordnetenhause ausgedrückten Wunsche (Bericht des Thierseuchenausschusses vom 13. December 1890, S. 1114, die vom Thierseuchenausschusse S. 177 beantragte Resolution, angenommen vom hohen Hause am 25. Juli 1891) einen weitergehenden Gesetzentwurf vorgelegt, von welchem bestimmt vorausgesetzt werden kann, daß derselbe in wenig Jahren die Lungenseuche vollkommen verschwinden machen wird.

Die nach Ansicht des Thierseuchenausschusses nothwendigen Modificationen, welche jedoch keinerlei principielle Änderungen hervorrufen sollen, mögen weiter unten bei den einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfes besprochen werden; an dieser Stelle jedoch hält es der Thierseuchenausschuss für opportun, den Übelstand hervorzuheben, daß der Erfolg der einschlägigen Maßnahmen in dieser Reichshälfte davon abhängig ist, ob in der anderen Reichshälfte analoge oder wenigstens ähnliche Maßregeln zur Bekämpfung der Lungenseuche getroffen werden, welche die deutsche Reichsregierung als den dortigen Maßregeln gleichwertig anerkennt. Es ist dies ein Übelstand, welcher im Hinblick auf das staatsrechtliche Verhältnis beider Staatshälften hingenommen werden muß und welchem gegenüber die einzige Beruhigung daraus zu schöpfen ist, daß, wie die Regierung erklärt, aus den Mittheilungen des königlich ungarischen Ackerbauministeriums bekannt ist, daß dasselbe jedenfalls mit einer den Anforderungen des Punktes 4 des Schlusprotokolles zu dem Viehseuchenübereinkommen entsprechenden Modification des ungarischen Seuchengesetzes vorgehen wird. (Motive zum Gesetzentwurf, Beilage Nr. 441 der XI. Session, pag. 14.) Wenn dies aber nicht der Fall sein sollte, müßte die diesseitige Regierung, wie schon der Bericht des Thierseuchenausschusses vom 5. Juni 1891 (Beilage 177) hervorhebt, Mittel und Wege finden, um die Grenze für ungarisches Rindvieh, welches im hohen Grade mit Lungenseuche behaftet ist, energisch zu sperren. Jedenfalls wäre aber in dieser Hinsicht und im gegenseitigen Verkehre eine vollkommene Selbständigkeit von den ungarischen Veterinärmaßregeln dringendst wünschenswert.

Obwohl es nicht mit dem in Rede stehenden Gesetzentwurfe direct zusammenhängt, sei an dieser Stelle erwähnt, daß der Punkt 5 des Schlusprotokolles zum Viehseuchenübereinkommen eine wesentlich vortheilhaftere Auffassung des mehrfach erwähnten Artikels 5 dieses Übereinkommens betreffs der Seuchengebiete stipulirt.*) Doch muß hier entgegen der Abfassung dieses Punktes und auch dem Motivenberichte zu der Regierungsvorlage hervorgehoben werden, daß das eigentliche Seuchengebiet in Oesterreich ein wesentlich kleineres ist und nur das Königreich Böhmen, die Markgrafschaft Mähren, das Herzogthum Schlesien und einen Theil des Erzherzogthums Niederösterreich umfaßt, dagegen die Alpenländer und auch das Königreich Galizien von der Seuche gänzlich und dauernd verschont geblieben sind.

Doch ist es unzweifelhaft, daß diese Gebiete gegen die Verseuchung nur dadurch gesiegt und gesichert bleiben, wenn die Seuche in der ganzen Monarchie gleich energisch und radical getilgt wird.

Um nun die Seuche wirklich radical tilgen zu können, war es dringend geboten, nicht nur bei der obligatorischen Tödtung der kranken Thiere stehen zu bleiben, sondern die seuchenverdächtigen und ansteckungsverdächtigen Stücke demselben Zwange zu unterziehen. Es ist nicht zu leugnen, daß diese Ausdehnung der obligatorischen Tödtung wesentlich höhere Entschädigungssummen fordern wird, doch ist der Ausschuss der Ansicht, daß, wenn für den Zweck auch mehr als 500.000 fl. (auf einige Jahre vertheilt) ausgegeben würden, diese Ausgabe jedenfalls als eine eminent productive aufgefaßt werden muß, welche der Staatsschatz mit Leichtigkeit tragen kann.

Doch gerade diese Ausdehnung des Tödtungszwanges auf seuchenverdächtige und ansteckungsverdächtige Rinder ist ein bedeutender Vorzug vor dem einschlägigen deutschen Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 (§§. 45, 79), welches seuchenverdächtige Thiere nur nach dem Ermessen der höheren Behörde tödten läßt, also nach Verlauf einiger zur Amtshandlung, Correspondenz und dergleichen nöthigen Tage, in welchen die Seuche ganz gut anderen Thieren mitgetheilt werden kann.

Ganz besonders verdient hervorgehoben zu werden, daß durch die Evacuierung der seuchenkranken, seuchenverdächtigen und ansteckungsverdächtigen Rinder eines Gehöftes, respective eines Stalles, welche im Verlaufe von 14 Tagen zu geschehen hat (§. 15) und darauf folgende Desinfection, sowie achttägiger Frist (§. 19 des Ausschusentwurfes) bis zur neuerlichen Einstellung von Rindvieh, dem landwirtschaftlichen Betriebe unendlich weniger Hindernisse in den Weg gelegt werden, als wenn nach jedem Erkrankungsfall die sechsmonatliche Gehöftsperrre hätte ausgesprochen werden müssen, welche Sperre sich infolge wiederholender Krankheitsfälle ganz unberechenbar in die Länge ziehen könnte.

Eine in anderen einschlägigen Gesetzen nicht vorhandene Bestimmung findet sich in den in den §§. 2, 20, 21, 22 des Ausschusentwurfes (§§. 2, 19, 20, 21 der Regierungsvorlage) enthaltenen Maßnahmen für diesen Ausnahmefall, daß in einem Gehöfte, welches mehrere Rindvieh-(Ochsen-, Kuh-)Stallungen enthält, die Seuche in einem derselben ausgebrochen ist, woselbst das Vieh gekuelt werden muß, während es in dem anderen Stalle auf Antrag des Besitzers, respective seines Vertreters nicht gekuelt werden braucht. Es können dadurch manche wirtschaftliche Verhältnisse eine ganz eminente Schonung ihrer Interessen erfahren (zum Beispiel bei Milchabschlüssen), während andererseits auch für den Staatsschatz eine kleine Schonung resultiren wird. Es ist jedoch selbstverständlich, daß die weitgehendsten und strengsten Cautellen gefordert werden mußten, damit einerseits die Sicherheit vorhanden ist, daß die Seuche sich nicht von Stall zu Stall mittheile, ander-

*) Siehe „Abgrenzungen der Seuchenrayons“, Wiener Zeitung.

seits aber die sechsmonatliche Sperre verhängt werden mußte, welche das Viehseuchenübereinkommen mit Deutschland für diesen Fall fordert.

Diese verhältnismäßig geringen Unannehmlichkeiten kann der Wirtschaftsbesitzer gemeinhin recht gut vertragen, wenn er andere zwingende Verpflichtungen (zum Beispiel einen Milchabschluß) eingegangen ist, an deren Erfüllung ihn die bedingungslose Keulung gehindert hätte; während es, wenn er solche Verpflichtungen nicht hat, bei dem Wirtschaftsleiter stehen wird, ob er auf Einleitung des Ausnahmeverfahrens beantragen soll oder nicht.

Als ein wesentlicher Vorzug des vorliegenden Gesetzentwurfes ist es anzusehen, daß nach §. 8 die Schächtleute nicht nur den einfachen Fleischwert des zu keulenden Rindes zu ermitteln haben, sondern angewiesen sind, den qualifizirten Wert jedes einzelnen Stückes zu berücksichtigen.

Nicht minder wichtig sowohl für das Arrar als für die Viehbesitzer ist die Bestimmung, daß die Desinfection der Ställe auf Staatskosten und durch Staatsorgane durchgeführt werden soll. Für den Viehbesitzer bedeutet dies vor allem die Sicherung gegen verschiedene Verfügungen der Bezirksthierärzte, welche im Publicum fast immer als vexatorische angesehen werden würden, und für den Staatsschatz ist die kleine Mehrausgabe, wie schon im Berichte des Thierseuchenausschusses vom 5. Juni 1891 (Beilage 177) angeführt wurde, eine Versicherungsprämie für die Wirksamkeit der Keulung und die Sicherheit, daß dieselbe nicht zu wiederholtenmalen in demselben Stalle zur Anwendung komme.

Schließlich muß noch hervorgehoben werden, daß die Entschädigungssumme, welche §. 4 normirt, eine verhältnismäßig sehr hohe ist, was in Verbindung mit den vorhergehenden Bestimmungen jedenfalls dazu beitragen wird, das interessirte Publicum von jeder Verheimlichung abzuhalten und andererseits zur ehesten Erstattung der pflichtgemäßen Anzeige anzuregen, wodurch die Seuche voraussichtlich in der kürzesten Frist getilgt sein wird.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes übergehend, sei bemerkt, daß der Thierseuchenausschuss den §. 1 der Regierungsvorlage, welcher die obligatorische Tödtung des Lungenseuchekranken, des seucheverdächtigen und des ansteckungsverdächtigen Rindviehs, als auch die Bornahme der Desinfection von Staatswegen anordnet, unverändert angenommen hat.

Zu §. 2 wurde nur eine stilistische Änderung vorgenommen, um diese Ausnahmsbedingungen, welche §. 19 u. ff. näher stipulirt, besser hervortreten zu lassen.

Der §. 3 wurde in die Regierungsvorlage offenbar in dem Hinblick eingestellt, daß die Seuche unschwer von einem Gehöfte auf ein unmittelbar daran grenzendes übertragen werden kann, wenn die Höfe gemeinsame Zaunenausläufe haben, oder die Ställe unmittelbar aneinanderstoßen, wie es häufig bei Bauernwirtschaften vorkommt.

Bezüglich §. 4 sei bemerkt, daß die darin enthaltene Entschädigungssumme von 95 Procent des Schätzungswertes wohl das Maximum von dem, was überhaupt gezahlt werden kann, enthält. Wenn man berücksichtigt, daß das Finanzarrar außer den 95 Procenten (des qualifizirten Wertes nach §. 8) noch die Desinfectionskosten sowie die Commissionen zu zahlen hat, so muß man diese Quote als das mögliche Maximum bezeichnen und befürchten, daß eine Mehrzahlung fast einer Prämie auf Lungenseuche gleich käme.

Die Bestimmung dagegen des Alinea 2 ist eine gerechte und billige Entschädigung des Wertes solcher gekulter Thiere, bei denen die Krankheit noch nicht vorhanden aber zu befürchten ist, daß dieselben von der Seuche ergriffen werden.

Was den §. 5 anbelangt, muß bemerkt werden, daß der Ausschuss keine meritorische Änderung desselben beschlossen hat, jedoch von der Ansicht ausgehend, daß das Gesetz nicht nur für die Behörden und das gebildete Publicum, sondern auch für den einfachen Mann, der mit dem Gesetze zu thun bekommt, verständlich und gewissermaßen instructiv sein soll, einige Zusätze zu der Fassung der Regierungsvorlage beschlossen hat, welche jedermann klar und unzweideutig darauf hinweisen, daß der im allgemeinen Thierseuchengesetze stipulirte Anzeigepflicht auch hier nachgekommen werden muß, und daß, wenn einmal die Seuchencommission ihres Amtes waltet, der Besitzer nicht mehr befugt ist, im Rahmen seiner landwirtschaftlichen oder züchterischen oder sonstigen gewerblichen Berrichtungen, frei mit dem Vieh zu verfügen.

Daß damit das Besitzrecht, respective das Recht auf die Entschädigung, sowie der ganze Complex der damit zusammenhängenden sachlichen Rechte nicht tangirt werden kann, bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung.

Anlangend den §. 6 stimmte der Ausschuss der Regierungsvorlage in der Erwägung zu, daß bei einer die Interessenten und den Staatsschatz so nahe berührenden Frage, wie die Constaturung der Lungenseuche, und zwar besonders bei größeren Viehstappeln, die Zuziehung eines zweiten veterinärärztlichen Organes außer dem (nach §. 18, Thierseuchengesetz) fungirenden Bezirksthierarzt, sehr zweckmäßig sein dürfte, um eine ganz bestimmte Diagnose zu erzielen.

Es sei hier erwähnt, daß die Regierung bei dieser Gelegenheit eröffnete, daß die Creirung von Veterinärinspectoren und Concipisten im Zuge sei, wodurch die vom hohen Hause am 15. Juli 1891 beschlossene Resolution III b (Beilage Nr. 209) theilweise erledigt erscheint. Die Lungenseuchtilgung an und für sich braucht eine energisch eingreifende Veterinärpolizei.

Für große Viehherden wird es sich ferner angesichts der nach §§. 12—14 ermöglichten Abtransportirung verdächtiger Rinder empfehlen, die Leitung der Commission in die Hände des Bezirkshauptmannes (Bürgermeisters) zu legen, damit derselbe unverzüglich die polizeilichen Modalitäten und Vorrichtungen bei dem Transporte bestimmen kann.

Bei §. 7 fand der Ausschuss, daß durch die von den k. k. Landwirtschaftsgesellschaften (Landescultur-rath) nominirten Schätzmannern die Schätzung, welche nach §. 8 auch qualificirte Werte berücksichtigen soll, jedenfalls genauer vorgenommen werden wird, als durch Schätzleute, welche durch den Zufall einer Wahl zu diesem Vertrauensamte gelangen. Unzweifelhaft wird dadurch sowohl das Interesse des Viehbesizers als auch das Interesse des Staates mehr gewahrt.

Nachdem das Gesetz doch nur ein transitorisches sein und nur für kurze Zeit in Anwendung kommen wird, empfahl es sich ferner, die Schätzleute für eine längere Periode als ein Jahr zu nominiren. In drei Jahren dürfte voraussichtlich von der Lungenseuche nur wenig mehr übrig bleiben.

Jedenfalls enthalten diese Normirungen einen großen Vorzug vis-à-vis der vagen Bestimmung über die Schätzungskommission nach §. 38 des allgemeinen Thierseuchengesetzes.

Zu §. 9 wurde eine Einschubung vorgenommen, welche bezweckt, daß jeder Schätzmann unbeeinflusst von der Meinung seiner Collegen sein Votum abgeben soll.

Die in §. 11, Alinea 1, vorgenommene Änderung ist stilistischer Natur und ändert nicht die Intentionen der Regierungsvorlage. Dasselbe ist von der Änderung im Alinea 3 zu bemerken, da die Hörner doch ganz dieselbe Behandlung erfahren müssen wie die anderen nicht essbaren Theile der Cadaver.

Bei §. 16 wurde eingeschoben, daß auch die Dungstätten, auf welchen der Mist aus inficirten Stallungen lagert, desinficirt werden müssen, weil auch von hier aus eine Übertragung der Seuche stattfinden kann, insbesondere wenn einzelne Lungentheile abgestoßen und durch den Husten ausgeworfen werden, was immer zu besorgen ist.

Zu §. 17 des Ausschussantrages ist zu bemerken: Der größeren Klarheit des Gesetzes wegen und überhaupt aus gesetzestechnischen Rücksichten erschien es zweckmäßig, den §. 22 der Regierungsvorlage mit einigen Änderungen hier einzuschieben, damit die Aufeinanderfolge der Episoden der gesammten Action, welche dieses Gesetz regelt, klarer zutage tritt und damit das Gesetz selbst auch dem minder Gebildeten und Geübten leichter verständlich wird.

Derselben Einsicht entsprang der Zusatz des letzten Satzes.

Der §. 18 des Ausschussentwurfes fußt in §. 17 der Regierungsvorlage. Doch wurde eine strictere Fassung gesucht, weil der Ausschuss der Ansicht war, daß die Bestimmung: „es sei den Anordnungen der Seuchencommission und des Bezirksthierarztes bei strenger Ahndung unweigerlich nachzukommen“, denn doch zu allgemein gehalten war.

Es wurde deshalb in den Paragraph aufgenommen, wer Folge zu leisten hat und welche Anordnungen befolgt werden müssen. Der Ausschuss glaubte fernerhin hier ausdrücken zu sollen, daß der Viehbesitzer verpflichtet ist, der Seuchencommission, respective dem Bezirksthierarzte das gewöhnliche Warte- und Aufsichtspersonal einschließlich etwa angestellter Privatthierärzte zur Verfügung zu stellen.

Abgesehen davon, daß es schwierig sein könnte, Leute — welche die Thiere abtransportiren u. dgl., daher sich dann selbst einer Desinfection unterwerfen müssen — zu mieten, würde dies immer zu unberechtigter Preisforderung seitens der Lohnarbeiter führen und hauptsächlich eine nicht billige Belastung des Staatschazes bilden. Wenn der Besitzer des kranken oder verdächtigen Viehes 95 Procent des qualificirten Wertes restituiert erhält, die unangenehmen Folgen der Sperre auf die denkbar kürzeste Zeit beschränkt sind, der Staat außerdem alle nothwendigen Desinfectionsmittel selbst bestreitet, dann erscheint es wohl vollkommen berechtigt und billig, daß der Viehbesitzer, respective seine Vertreter, der Commission oder dem Bezirksthierarzte das gewöhnliche Warte- und Aufsichtspersonal zur Ausführung der bezüglich Transport, Desinfection nothwendigen Arbeiten beistellt.

Eine selbstverständliche Folge ist, daß dieses Personal den Anordnungen der Commission, respective des Bezirksthierarztes unweigerlich nachzukommen hat, sowie auch, daß der Zutritt in den inficirten Stall und zu den darin befindlichen Geräthschaften insolange beschränkt wird, bis die Desinfection durchgeführt erscheint, denn andernfalls wäre der Weiterverbreitung der Seuche eigentlich keine Schranke gesetzt.

Zu §. 20 respective §. 19 der Regierungsvorlage, welche die Bestimmung enthält, unter welchen Verhältnissen die in §. 2, Alinea 2, vorhergesehene Ausnahme von der Regel der allgemeinen Tödtung des kranken und seuchen- oder ansteckungsverdächtigen Rindviehes eintreten kann, ist meritorisch nicht geändert, da

angesichts des Thierseuchenübereinkommens mit Deutschland jede Abschwächung der diesbezüglichen Bestimmung die erleichternden Handelsverbindungen mit Deutschland auf das Spiel setzen kann, was gewiss die Absicht der beteiligten Factoren nicht sein kann. Es sei hier schon mit allem Nachdrucke bemerkt, dass diese Rücksicht bei der Beurtheilung der nachfolgenden Paragraphe nicht außer Auge gelassen werden darf.

Die stilistische Änderung des letzten Satzes des Alinea 3 entspringt der Befürchtung, es könnte nach dem Wortlaut der Regierungsvorlage die Meinung entstehen, dass die Commission nur einen bejahenden, inappellablen Ausspruch fällen könnte, während es zweifelhaft bliebe, ob dieser Ausspruch auch verneinend sein kann, und gerade in diesem Falle die Lust — aber nicht die Berechtigung — zu Recursen vorhanden sein dürfte. Außerdem wurde das Wort „Bitte“ durch das Wort „Antrag“ ersetzt.

Der §. 21 respective §. 20 der Regierungsvorlage beschäftigte den Ausschuss sehr ausgiebig. Doch wurde schließlich nur eine stilistische Änderung, welche die Intentionen der Regierungsvorlage prägnanter zum Ausdruck bringt, angenommen.

Es war eben auch hier die bei Besprechung des vorhergehenden Paragraph angeführte Rücksicht auf das Viehseuchenübereinkommen maßgebend, sowie auch, dass der Antrag auf Anwendung der in §. 2 Alinea 2 vorhergesehenen Ausnahmsmaßregeln wohl nur in den allersehrsten Fällen, zum Beispiel bei Melkstätten, welche Milchverträge einzuhalten haben, und bei besonders wertvollen Zuchtviehbeständen gestellt werden wird, in welchen Fällen es jedenfalls auch im Interesse des Viehbesizers liegt, das Vieh vor der Ansteckungsgefahr zu bewahren.

So erwünscht es nun gewesen wäre, während der Sperrperiode, beispielsweise in Melkviehställen, frisch melkendes Vieh einzustellen, so groß wäre andererseits die Gefahr, dass in einen abgesperrten Stall die Lungenseuche eingeführt werden könnte, was für den speciellen Stall und den ganzen Seuchenrauhon die unangenehmsten Folgen haben könnte. Im Allgemeininteresse war es daher gelegen, die weitergehende Vorsicht zu beobachten und es dem Viehbesizer anheimgestellt zu lassen, ob er die gewöhnliche Tilgung, die in ganz kurzer Zeit die völlige Verkehrsfreiheit wieder gestattet, haben will, oder ob er die Anwendung der Ausnahmsbestimmungen mit der sechsmonatlichen Sperre vorzieht. Erwähnt sei noch ausdrücklich, dass die Frage nur an Besizer (deren Vertreter) großer Rindviehbestände herantreten kann, wie schon aus der nothwendigen Entfernung der einzelnen Ställe in einem Hofe (§. 20 ad 1) resultirt. Dem anderen angeregten Wunsche, das Rindvieh (Ochsen) aus einem auf Grundlage der §§. 2 und 20 gesperrten und unter Aufsicht gestellten Stalle zur Arbeit verwenden zu können, steht die Fassung des Paragraphen nicht entgegen, weshalb der Ausschuss eine Änderung nicht nothwendig fand, sondern nur dem Wunsche Ausdruck gab, die hohe k. k. Regierung möge unter den nothwendigen Garantien, dass das Vieh mit anderem Rindvieh weder direct zusammen komme, noch auch indirect die Seuche übertragen kann, die Arbeit mit demselben gestatten, ähnlich wie dies im Deutschen Reiche nach §. 80 der Instructionen zur Ausführung der §§. 19—29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, der Fall ist.

Zu §. 23 wurde nach eingehendster Prüfung eine meritorische Änderung nicht beschlossen, weil bei einer Abschwächung der Punkte A—C leicht eine dolose Anspruchnahme des Staatsschatzes für die Tilgung absichtlich importirter Lungenseuche platzgreifen könnte.

Betreffs a) sei bemerkt, dass beispielsweise alle in den Königreichen und Ländern bestehenden Thierseuchenfonde (Versicherungsfonde) das Recht auf die Entschädigung von der pflichtgemäßen Anzeige abhängig machen. Außerdem bietet die Fassung des §. 15 des Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, die Gewähr, dass eine allzustrenge Auffassung dieser Bestimmung nicht platzgreifen kann.

Punkt b) enthält eine ganz natürliche und unangefochtene Bestimmung.

Zu Punkt c) sei bemerkt, dass die Frist von 180 Tagen durch die Incubationsperiode der Lungenseuche bedingt ist und diese Seuche in ihrem verborgenen Stadium sich nur allzulange hinziehen kann.

Das im Punkt c) ausgesprochene Princip kommt auch im mährischen Viehversicherungsgesetz, allerdings mit einem kürzeren Termine, in Anwendung, doch ist der Termin von 180 Tagen angesichts des heimtückischen Charakters dieser Seuche nicht zu lange bemessen.

Es ist nicht zu leugnen, dass mancher Viehbesizer Gefahr laufen kann, mit seinem Entschädigungsanspruche zu kurz zu kommen; jedoch resultirt daraus nur, dass man beim Vieheinkauf mit viel größerer Vorsicht zu Werke gehe und insbesondere, dass man sein Vieh womöglich aus innerhalb der Königreiche und Länder gelegenen Zuchtgebieten, zum Beispiel Galizien oder den Alpenländern, kaufe.

Der Entwurf, dass man das Vieh aus dritter oder vierter Hand kaufen kann, ohne zu wissen, dass es vor weniger als 180 Tagen importirt wurde, ist hinfällig; wenn man diese Thatsache nach dem Seuchenausbruche constatiren kann, so geht dies um so leichter schon vor demselben. Unzweifelhaft wäre es dringend erwünscht, dass der Viehhandel diesbezügliche Wancen acceptire und dass man beim Vieheinkauf ein Ursprungszeugnis — das nicht nur den letzten Besizer, respective Standort ausweist — verlange.

Dies ist jedoch eine Maßregel, welche nur die interessirten Kreise einführen könnten, und die dem hohen Hause ad III vorgeschlagene Resolution könnte die Interessenten in den diesbezüglichen Bemühungen nur unterstützen, nicht aber das Ziel selbst erreichen.

Die Bestimmung war umso nothwendiger, da die Zuchtgebiete, welche heute zum großen Theile unsern Rinderbedarf decken und nicht zum Geltungsgebiete dieses Gesetzes gehören, doch recht stark verseucht sind, und eine Speculation, krankes Vieh dort sehr billig einzukaufen und dasselbe im Geltungsgebiete keulen und sich entschädigen zu lassen, sehr gut denkbar ist.

Wenn jedoch importirtes Vieh vor weniger als 180 Tagen innerhalb des Geltungsgebietes angesteckt sein sollte, so bleibt auf die Nachweisung dessen der Entschädigungsanspruch natürlich aufrecht.

Die §§. 24 und 25 enthalten keine meritorischen Änderungen und sind nur leichter verständliche Fassungen der Intentionen der Regierungsvorlage.

Was den §. 29 anbelangt, so erscheint es in Rücksicht auf die gebotene Einheitlichkeit und Schnelligkeit aller zur Tilgung der Lungenseuche eintretenden Amtshandlungen gerechtfertigt, die Strafgewalt in einem weiteren Umfange, als dies in den derzeit bestehenden Gesetzen geschieht, in die Hände der politischen Behörde zu legen.

Es war jedoch geboten, in Analogie des §. 45 des allgemeinen Thierseuchengesetzes für jene Delicte, welche die in diesem Paragraphen angeführten schwereren Folgen nach sich ziehen, eine Ausnahme zu machen. Dies bezweckt das Alinea 2 des §. 29, welches in Hinblick auf §. 45 des allgemeinen Thierseuchengesetzes bestimmt, daß diese Delicte die Qualification als Vergehen erlangen, wobei die dort bestimmte Judicatur nicht umgangen werden kann.

Neu hinzugefügt wurde zur Regierungsvorlage der §. 31. Derselbe verdankt sein Entstehen der Einsicht, daß das vorliegende Gesetz ein transitorisches sein wird, dessen Zweck einzig und allein die Tilgung der Lungenseuche ist. Wenn nun in dem Gesetze gewisse Bestimmungen nothwendig erschienen, um eine Züchtung und den Import der Seuche, die Vernachlässigung der Anzeigepflicht hintanzuhalten und diesbezüglich sogar strenge Strafbestimmungen nothwendig sind, weil der Staatsschatz durch diese Delicte ungerechtfertigterweise in Anspruch genommen wird, so muß die Auffassung für dieselben Thatsachen vor oder unmittelbar nach dem Inleben-treten des Gesetzes eine wesentlich andere sein.

Während zum Beispiel die Anzeige nach §. 15 des Thierseuchengesetzes (§. 5 dieses Gesetzes), pflichtgemäß erstattet, dem Besitzer Anspruch auf Entschädigung gibt, so hat er bis nun durch die Erstattung der Anzeige nur unberechenbaren Schaden durch die Sperrung des Gehöftes u. s. f., weshalb dieselbe vielfach veräußt wurde. Nachdem es nun von Wichtigkeit ist, daß alle Seuchenfälle möglichst schnell zur Wissenschaft der Behörde gelangen und der betreffende Besitzer u. s. f. aus Besorgnis, außer dem Schaden durch die Sperre noch eine Strafe erleiden zu müssen, die Anzeige auch weiterhin unterlassen könnte, empfiehlt sich aus Utilaritätsrücksichten eine Bestimmung, welche die Straffolgen für Veräußnis der Anzeigepflicht und nach Ausführung derselben für einen bestimmten Termin aufhebt, wie es §. 31, lit. a) bezweckt.

Lit. b) enthält eine erleichternde Übergangsbestimmung für Besitzer importirten Viehes, welche vor Publicirung des Gesetzes nicht wissen konnten, daß eine Frist von 180 Tagen eine Bedingung für den Entschädigungsanspruch bei Lungenseuchenkeulung bildet. Es ist daher dieser Punkt gewissermaßen eine Vorbeugung gegen eine ungewollte Rückwirkung des §. 23, lit. c) dieses Gesetzes.

Bezüglich lit. c) ist zu bemerken, daß es Zweifel begegnen könnte, ob das durchseuchte aber auf Grundlage des §. 28 des allgemeinen Thierseuchengesetzes noch unter Sperre gehaltene Vieh auch als seuchenverdächtig (nach §. 1 dieses Gesetzes) angesehen werden kann. Da bei dieser Auffassung ein oder mehrere Seuchenherde unangefochten bestehen blieben, empfahl es sich, ausdrücklich zu bemerken, daß dieses durchseuchte Vieh auch nach diesem Gesetze zu behandeln sei.

Zu Punkt d) wird des Zweckes wegen die Anticipirung dieses Gesetzes schon vor dem Inleben-treten desselben (§. 33), wenn die beiden theiligten Factoren, das ist die Staatsverwaltung und die Viehbesitzer (Vertreter, Besteller) in dieser Absicht übereinstimmen, gestattet, was jedenfalls nur dazu beitragen kann, die Seuche ehestens ganz zu tilgen.

Bei der eingehenden Berathung über vorliegenden Gesetzentwurf wurden verschiedene Wünsche und Anregungen gegeben, welche nicht alle in den vorliegenden Gesetzentwurf aufgenommen werden konnten, jedoch mit demselben in einem engen Zusammenhange stehen.

Infolge dessen beschloß der Thierseuchenausschuß, dem hohen Hause folgende Resolutionsanträge zur Beschlußfassung vorzulegen:

„I. Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

Behufs Erleichterung der Ausfolgung von Zeugnissen, sowie behufs Erleichterung der Erlangung von Übersetzungen derselben in die deutsche Sprache die Zahl der landesfürstlichen Thierärzte zu vermehren,

sowie den diplomirten Thierärzten zur Ausfolgung von Gesundheitszeugnissen bei der Viehansfuhr die Berechtigung zu ertheilen."

Es sei bemerkt, dass der vorliegende Gegenstand theilweise schon einmal den Gegenstand einer Resolution bildete, welche am 18. Juli 1891 vom hohen Hause angenommen wurde.

„II. Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

Bei eventueller Änderung der Seuchendistricte, respective der engeren Territorien innerhalb des Verwaltungsgebietes die Vertreter des Landesculturrathes (k. k. Landwirtschaftsgesellschaften) der einzelnen Königreiche und Länder zuzuziehen.

III. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, das Viehpafswejen derart zu reorganisiren, dass sowohl über die Identität als die Provenienz des einzelnen Thieres jeder Zweifel ausgeschlossen wird."

Nach Vorstehendem beantragt der Thierseuchenausschuss:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

- a) Den angeschlossenen Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschussantrages anzunehmen.
- b) Die oben ad I, II und III angeführten Resolutionen anzunehmen.
- c) Die Petition S. 1856 als erledigt zu betrachten."

Wien, 18. Juni 1892.

Struszkiewicz,
Obmann.

Czecz,
Berichterstatter.

Gesetz

vom 1892,

betreffend die

Abwehr und Tilgung der Lungenseuche der Rinder.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Regierungsvorlage.

§. 1.

Zum Zwecke der möglichst raschen Tilgung der Lungenseuche der Rinder ist mit der Tödtung der an Lungenseuche kranken, dann der der Lungenseuche verdächtigen, endlich jener Thiere des Rindergeschlechtes vorzugehen, welche mit den kranken oder verdächtigen Thieren in demselben Gehöfte oder Standorte untergebracht und daher der Ansteckung verdächtig sind.

In der gleichen Weise sind auch jene Rindviehtriebe und jene Rindviehtransporte auf Eisenbahnen und Schiffen zu behandeln, unter welchen die Lungenseuche constatirt wird.

Zu demselben Zwecke ist auch mit der Vornahme der genauesten Desinfection der Räume, in welchen die getödteten Thiere untergebracht waren, und der für die kranken oder verdächtigen Thiere benützten Einrichtungen und Gegenstände von Staatswegen vorzugehen.

Bezüglich der Desinfection der Eisenbahnwaggons und Seeschiffe bleiben die bestehenden gesetzlichen Vorschriften aufrecht.

§. 2.

Die Tödtung der kranken, der der Seuche verdächtigen Thiere und der der Ansteckung verdächtigen Thiere, welche mit den kranken oder seucheverdächtigen Thieren in demselben Stalle untergebracht sind, oder auf demselben Weideplatze, in demselben Triebe oder Transporte sich bewegt hatten, ist unter allen Umständen, jene der der Ansteckung verdächtigen

Ausschussantrag.

§. 1.

(Gleichlautend.)

§. 2.

Die Tödtung der kranken, ferner der der Seuche verdächtigen Thiere und endlich der der Ansteckung verdächtigen Thiere, welche mit kranken oder seucheverdächtigen Thieren in demselben Stalle untergebracht sind, oder auf demselben Weideplatze, in demselben Triebe oder Transporte sich bewegt hatten, ist unter allen Umständen vorzunehmen.

Regierungsvorlage.

Thiere, welche mit den kranken oder feucheverdächtigen Thieren zwar in demselben Gehöfte, jedoch in einer anderen Stallung desselben untergebracht waren, in der Regel vorzunehmen.

Die Ausnahme von dieser Regel ist in dem §. 19 dieses Gesetzes enthalten.

§. 3.

Als der Ansteckung verdächtige und daher im Wege der Tödtung zu beseitigende Thiere können unter Umständen auch Thiere des Rindergeschlechtes bezeichnet werden, welche in einem an das verseuchte Gehöfte angrenzenden Hofe untergebracht sind.

§. 4.

Für die auf Grund der §§. 1 und 2 dieses Gesetzes getödteten Thiere werden von dem im Wege der Schätzung zu ermittelnden Werte der zu tödtenden Thiere 19 Zwanzigstel, also 95 Kr. vom Gulden des Schätzungswertes aus dem Staatsschatze vergütet.

Für die auf Grund des §. 3 dieses Gesetzes getödteten Thiere wird der volle Schätzungswert aus dem Staatsschatze ersetzt.

§. 5.

Nach Constatirung des Vorhandenseins der Lungenseuche oder des Verdachtes derselben sind sofort alle in dem betreffenden Gehöfte oder Standorte untergebrachten Thiere des Rindergeschlechtes durch Haarschnitt zu kennzeichnen.

Diese Thiere dürfen unter keiner Bedingung, außer über Anordnung der Behörde und nur behufs der Tödtung aus dem Gehöfte oder Standorte gebracht werden.

§. 6.

Der politischen Landesbehörde bleibt es vorbehalten, zu der nach dem allgemeinen Thierseuchengesetze zu bildenden Seuchencommission einen ihr zur Verfügung stehenden Thierarzt (Landesthierarzt, Veterinärinspector, Veterinärconcipist) zu entsenden, welcher die Leitung der Seuchencommission übernimmt, falls nicht in besonders wichtigen und schwierigen Fällen die politische Landesbehörde auch den betreffenden Bezirkshauptmann (Bürgermeister) oder seinen Stellvertreter entsendet und mit der Leitung der Seuchencommission beauftragt.

Ausshußantrag.

Die der Ansteckung verdächtigen Thiere, welche mit den kranken oder feucheverdächtigen Thieren zwar in demselben Gehöfte, jedoch nicht in derselben Stallung untergebracht waren, sind in der Regel auch der Tödtung zu unterziehen, können jedoch nach Maßgabe des §. 19 dieses Gesetzes hievon ausgenommen werden.

§. 3.

(Gleichlautend.)

§. 4.

(Gleichlautend.)

§. 5.

Sobald über den Ausbruch oder Verdacht der Lungenseuche nach §§. 15 und 16 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, die pflichtgemäße Anzeige an die Behörde erstattet ist, oder die Behörde auf anderem Wege zur Kenntnis der Seuche gelangt, ist nach amtlicher Constatirung des Vorhandenseins oder des Verdachtes derselben unverzüglich alles in dem betreffenden Gehöfte oder Standorte untergebrachte Rindvieh durch Haarschnitt zu kennzeichnen.

Diese Thiere unterliegen nicht mehr der freien Verfügung des Besitzers und dürfen unter keiner Bedingung, außer über Anordnung der Behörde und nur behufs Tödtung aus dem Gehöfte oder Standorte gebracht werden.

§. 6.

(Gleichlautend.)

Regierungsvorlage.

§. 7.

Der Leiter der Seuchencommission hat zunächst aus der Reihe der für den betreffenden politischen Bezirk im vorhinein auf die Dauer des Jahres nach Gerichtsbezirken durch die Gemeindevorsteher gewählten Schatzmänner zwei zu berufen und für den speciellen Fall zu beider. Als dritter Schatzmann hat der Bezirksstierarzt zu fungiren.

Die Schatzmänner haben sofort mit der Schätzung vorzugehen.

Die Entlohnung der gewählten Schatzmänner erfolgt aus dem Staatsschatze.

§. 8.

Als der der Bemessung der Entschädigung zugrunde zu legende Schätzungswert ist der laufende Marktwert der Thiere, und zwar insoferne es sich nicht um Jungvieh im Alter unter sechs Monaten handelt, unter Rücksichtnahme auf ihre Bestimmung als Zucht-, Nutz-, Schlacht- oder Mastvieh zu ermitteln.

Auf die vorhandene Krankheit oder auf den bestehenden Seuchen- oder Ansteckungsverdacht ist bei der Schätzung keinesfalls Rücksicht zu nehmen.

§. 9.

Die Schatzmänner haben für jedes einzelne Thier den Schätzungswert schriftlich auszudrücken und ihren Befund dem Leiter der Seuchencommission zu übergeben.

Falls die Schatzmänner in den von ihnen ermittelten Ziffern nicht übereinstimmen, hat der Leiter der Seuchencommission aus den drei Ziffern für jedes Thier den Durchschnitt zu ziehen, welcher dann als Schätzungswert des betreffenden Thieres gilt.

§. 10.

Nach Durchführung der Schätzung ist unbedingt sofort mit der Tödtung der kranken Thiere vorzugehen. Auch die seuche- und die ansteckungsverdächtigen Kinder sind in der Regel gleichzeitig mit den kranken der Tödtung zu unterziehen.

§. 11.

Das Fleisch von getödteten kranken Kindern, sowie von getödteten seuche- und von getödteten ansteckungsverdächtigen Kindern darf nach Maßgabe des thierärztlichen Befundes nach völligem Erkalten verwertet und unter Beigabe eines Certificatees der Seuchencommission ausgeführt werden.

Ausschussantrag.

§. 7.

Der Leiter der Seuchencommission hat zunächst aus der Reihe der für den betreffenden politischen Bezirk für die Dauer von drei Jahren durch die zuständige k. k. Landwirtschaftsgesellschaft (Landesculturath) namhaft gemachten Schatzmänner zwei zu berufen und für den speciellen Fall zu beider. Als dritter Schatzmann hat der Bezirksstierarzt zu fungiren und gibt derselbe sein Votum unter Berufung auf seinen Diensteid ab.

Die Schatzmänner haben sofort mit der Schätzung vorzugehen.

Die Entlohnung der gewählten Schatzmänner erfolgt aus dem Staatsschatze.

§. 8.

(Gleichlautend.)

§. 9.

Die Schatzmänner haben für jedes einzelne Thier den Schätzungswert — ohne sich vorher darüber zu verständigen — schriftlich auszudrücken und ihren Befund dem Leiter der Seuchencommission zu übergeben.

Falls die Schatzmänner in den von ihnen ermittelten Ziffern nicht übereinstimmen, hat der Leiter der Seuchencommission aus den drei Ziffern für jedes Thier den Durchschnitt zu ziehen, welcher dann als Schätzungswert des betreffenden Thieres gilt.

§. 10.

Nach Durchführung der Schätzung ist unbedingt sofort mit der Tödtung der kranken Thiere vorzugehen. Die seuche- und ansteckungsverdächtigen Kinder sind in der Regel gleichzeitig mit den kranken Kindern der Tödtung zu unterziehen.

§. 11.

Das Fleisch von über Auftrag der Behörde getödteten Kindern darf nach Maßgabe des thierärztlichen Befundes nach völligem Erkalten verwertet und unter Beigabe eines Certificatees der Seuchencommission ausgeführt werden.

Regierungsvorlage.

Die Brustorgane der getödteten Lungenseuchekranken, dann der seucheverdächtigen Thiere, bei denen nach der Tödtung die Lungenseuche constatirt wurde, sind selbst dann, wenn das Fleisch dieser Rinder zum menschlichen Genuße zugelassen wurde, sowie die Kadaver der an der Lungenseuche gefallenen und jener getödteten kranken Thiere, deren Fleisch zum menschlichen Genuße ungeeignet befunden wurde, unschädlich zu beseitigen.

Die Häute, Knochen, Klauen der umgestandenen oder getödteten Lungenseuchekranken Rinder können nach erfolgter veterinärpolizeilicher Behandlung verwertet werden.

§. 12.

Ist die Zahl der seuche-, beziehungsweise ansteckungsverdächtigen Rinder so groß, daß die Verwertung des Fleisches derselben in der Gemeinde des Seuchenortes und in den Gemeinden der nächsten Umgebung nicht möglich wäre, so ist die Abtransportirung derselben bis zur nächsten Eisenbahn- oder Dampfschiffstation und deren Überführung mittels Eisenbahn oder Dampfschiff (Schlepper) nach dem öffentlichen Schlachthause des nächsten größeren Consumortes, eventuell nach jenem der Landeshauptstadt oder in das St. Marger Schlachthaus der Reichshauptstadt Wien zulässig.

§. 13.

Die Abtransportirung der seuche-, beziehungsweise ansteckungsverdächtigen Rinder zur nächsten Eisenbahn- oder Dampfschiffstation ist nur unter strengster polizeilicher Überwachung in einer die Verschleppung der Seuche vollkommen ausschließenden Weise zulässig. Die Verfrachtung solcher Thiere mittels der Eisenbahn oder des Dampfschiffes darf nur in besonderen Viehwaggons, beziehungsweise auf besonderen Schlepfern, welche ausschließlich die zum Transporte bestimmten Lungenseuche- oder ansteckungsverdächtigen Thiere aufnehmen dürfen und mit der Aufschrift „seuchenverdächtige Thiere“ bezeichnet sein müssen, durchgeführt werden.

Jede Ausladung oder Zuladung von Thieren ist während des Transportes auf Eisenbahnen oder Schlepfern bei strengster Ahndung zu unterlassen.

§. 14.

In welchen Fällen die seuche-, beziehungsweise ansteckungsverdächtigen Thiere nicht sofort im Seuchenorte getödtet werden, sondern ihre Abtransportirung und Verfrachtung zum Zwecke der Schlachtung in ein auswärts gelegenes öffentliches Schlachthaus stattzufinden hat, sowie die speciellen Modalitäten und Vorrichtungen, welche hiebei in Anwendung zu

Auschußsantrag.

Die Brustorgane der getödteten Lungenseuchekranken, dann der seucheverdächtigen Thiere, bei denen nach der Tödtung die Lungenseuche constatirt wurde, sind selbst dann, wenn das Fleisch dieser Rinder zum menschlichen Genuße zugelassen wurde, sowie die Kadaver der an der Lungenseuche gefallenen und jener getödteten kranken Thiere, deren Fleisch zum menschlichen Genuße ungeeignet befunden wurde, unschädlich zu beseitigen.

Die Häute, Knochen, Klauen und Hörner der umgestandenen oder getödteten Lungenseuchekranken Rinder können nach erfolgter veterinärpolizeilicher Behandlung verwertet werden.

§. 12.

(Gleichlautend.)

§. 13.

(Gleichlautend.)

§. 14.

(Gleichlautend.)

Regierungsvorlage.

kommen haben, bestimmt endgiltig die politische Behörde erster Instanz, falls aber der Bezirkshauptmann oder der Bürgermeister von der politischen Landesbehörde mit der Leitung der Seuchencommission betraut wurde, diese Commission selbst.

§. 15.

Die Beseitigung der seuche-, beziehungsweise ansteckungsverdächtigen Thiere aus ihrem Standorte hat unter allen Umständen längstens innerhalb 14 Tagen, von dem Tage der Constituirung der Seuchencommission gerechnet, zu erfolgen.

Bis zur gänzlichen Beseitigung dieser Thiere hat der Eigenthümer, beziehungsweise dessen Vertreter oder Besteller die Thiere in der bisherigen Unterkunft unentgeltlich zu belassen und die nothwendige Wartung, Pflege und Fütterung unentgeltlich beizustellen, wogegen dem Eigenthümer die nach dem Thierseuchengesetze zulässige Nutzung verbleibt.

§. 16.

Sofort nach der Tödtung aller im Gehöfte oder sonstigen Standorte befindlichen Thiere des Rindergeschlechtes oder nach Abtransportirung der seuche-, beziehungsweise ansteckungsverdächtigen Thiere hat der Bezirksthierarzt die gründlichste Desinfection der Stallungen, Standplätze u. s. w. auf Staatskosten vorzunehmen.

Er darf vor Beendigung der Desinfection den Seuchenort nicht verlassen.

§. 22.

In den Fällen der Anwendung dieses Gesetzes hat die Sperre der Gehöfte (§. 5 dieses Gesetzes) bis zum Ablaufe des achten Tages nach Durchführung der Desinfection (§. 16 dieses Gesetzes) fortzudauern. Während dieses Zeitraumes ist die betreffende Stallung fortwährend für den Zutritt der ziehenden Luft geöffnet zu erhalten und darf eine Einstellung von Thieren in dieselbe nicht stattfinden.

§. 17.

Sobald die Seuchencommission ihre Functionen in einem Gehöfte oder Standorte wegen Lungenseuche oder Seuchenverdacht an Thieren des Rindergeschlechtes begonnen hat, bis nach vollendeter Durchführung der Desinfection, haben alle in dem Gehöfte oder Standorte beschäftigten Personen mit Einschluss der etwa bestellten Privatthierärzte unweigerlich bei strengster Ahndung den Anordnungen der Seuchencommission und bei der Desinfection jenen des Bezirksthierarztes Folge zu leisten.

Ausshufsantrag.

§. 15.

(Gleichlautend.)

§. 16.

Sofort nach der Tödtung aller im Gehöfte oder sonstigen Standorte befindlichen Thiere des Rindergeschlechtes oder nach Abtransportirung der seuche-, beziehungsweise ansteckungsverdächtigen Thiere hat der Bezirksthierarzt die gründlichste Desinfection der Stallungen, Standplätze, Dungstätten, der Einrichtungsgegenstände, Geräthschaften u. s. w. auf Staatskosten vorzunehmen.

Er darf vor Beendigung der Desinfection den Seuchenort nicht verlassen.

§. 17.

In den Fällen der Anwendung dieses Gesetzes hat die Sperre der Gehöfte (§. 5 dieses Gesetzes) bis zum Ablaufe des achten Tages nach Durchführung der Desinfection (§. 16 dieses Gesetzes) fortzudauern.

Während dieses Zeitraumes ist die betreffende Stallung fortwährend für den Zutritt der ziehenden Luft geöffnet zu halten und darf eine Einstellung von Thieren in dieselbe nicht stattfinden.

Nach Ablauf dieser Frist ist die Einstellung von Rindvieh wieder gestattet.

§. 18.

Sobald die Seuchencommission ihre Functionen in einem Gehöfte oder Standorte wegen Lungenseuche oder Seuchenverdacht beim Rindvieh begonnen hat, bis nach vollendeter Durchführung der Desinfection, haben der Besitzer, dessen Vertreter oder Besteller, sowie alle Personen, welche mit dem verseuchten Vieh in unmittelbarer Berührung gestanden sind, unweigerlich bei strengster Ahndung den Anordnungen der Seuchencommission und bei der Desinfection jenen des Bezirksthierarztes, insoferne diese Anordnungen

Regierungsvorlage.

§. 18.

Der Ausspruch, daß der Fall des §. 3 dieses Gesetzes vorliegt, kann nur von einer Seuchencommission gefällt werden, welche in der durch §. 6 dieses Gesetzes in Aussicht genommenen Weise zusammengesetzt ist.

Bezüglich der Behandlung der Thiere eines solchen Gehöftes gelten im vollen Umfange die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Der Ausspruch der Seuchencommission ist endgiltig.

§. 19.

Die im §. 2 dieses Gesetzes vorgesehene Ausnahme von der allgemeinen Regel, daß alle der Ansteckung verdächtigen Thiere, welche mit den kranken oder seucheverdächtigen Thieren zwar in demselben Gehöfte, aber in einer anderen Stallung untergebracht sind, getödtet werden müssen, darf nur in jenen Fällen eintreten, wenn

1. diese Stallung von jener Stallung, in welcher das seuchenranke oder seucheverdächtige Vieh steht, räumlich und auch in Bezug auf die Bedachung vollständig getrennt und wenn die nächstgelegenen Theile der betreffenden Stallungen mindestens 200 Meter von einander entfernt sind;

2. der Beweis erbracht wird, daß schon vor Constatirung der Lungenseuche oder des Verdachtes derselben eine Berührung zwischen den Thieren der betreffenden Stallungen nicht stattgefunden hat, dann daß schon vor dieser Constatirung für die betreffenden Stallungen eine abgesonderte Wartung der Thiere, abgesonderter Wasserbezug, abgesonderte Verwahrung der Futtermittel stattgefunden hat und abgesonderte Geräthschaften benützt worden sind.

Nur wenn beide Voraussetzungen im vollsten Umfange zutreffen, in welcher Beziehung die strengste Beurtheilung einzutreten hat, kann über Bitte des

Ausschufsantrag.

die Tilgung der Seuche, respective die Desinfection nach §. 16 dieses Gesetzes bezwecken, Folge zu leisten und das gewöhnliche Aufsichts- und Wartepersonal, einschließlich etwa bestellter Privatthierärzte, der Seuchencommission respective dem Bezirksthierarzte zur Verfügung zu stellen.

Im Falle der Weigerung oder Zuwiderhandlung des Aufsichts- oder Wartepersonales gegen die Anordnungen der Seuchencommission oder des Bezirksthierarztes wird das betreffende Personale nach den Bestimmungen des §. 29 dieses Gesetzes zur Verantwortung und Bestrafung herangezogen.

Nach der Constatirung der Seuche bis nach erfolgter Desinfection wird der Stall und die darin befindlichen Geräthschaften abgesperrt und haben nur die von der Seuchencommission respective dem Bezirksthierarzte bezeichneten Personen Zutritt zu denselben.

§. 19.

(Gleichlautend mit §. 18 der Regierungsvorlage.)

§. 20.

Die im §. 2 dieses Gesetzes vorgesehene Ausnahme von der allgemeinen Regel, daß alle der Ansteckung verdächtigen Thiere, welche mit den kranken oder seucheverdächtigen Thieren zwar in demselben Gehöfte, aber in einer anderen Stallung untergebracht sind, getödtet werden müssen, darf nur in jenen Fällen eintreten, wenn

1. diese Stallung von jener Stallung, in welcher das seuchenranke oder seucheverdächtige Vieh steht, räumlich und auch in Bezug auf die Bedachung vollständig getrennt und wenn die nächstgelegenen Theile der betreffenden Stallungen mindestens 200 Meter von einander entfernt sind;

2. der Beweis erbracht wird, daß schon vor Constatirung der Lungenseuche oder des Verdachtes derselben eine Berührung zwischen den Thieren der betreffenden Stallungen nicht stattgefunden hat, dann daß schon vor dieser Constatirung für die betreffenden Stallungen eine abgesonderte Wartung der Thiere, abgesonderter Wasserbezug, abgesonderte Verwahrung der Futtermittel stattgefunden hat und abgesonderte Geräthschaften benützt worden sind.

Nur wenn beide Voraussetzungen im vollsten Maße zutreffen, in welcher Beziehung die strengste Beurtheilung einzutreten hat, kann über Antrag des

Regierungsvorlage.

Eigenthümers, beziehungsweise dessen Stellvertreters oder Bestellten die nach §. 6 dieses Gesetzes unter der Leitung des Bezirkshauptmannes (Bürgermeisters) fungirende Seuchencommission den Ausspruch fällen, daß die im §. 2 dieses Gesetzes vorgesehene Ausnahme vorhanden ist. Dieser Ausspruch ist endgiltig.

§. 20.

Wenn der Ausspruch gefällt wird, daß der Fall der im §. 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Ausnahme vorhanden ist, hat dies die Consequenz, daß in dem betreffenden Gehöfte jene Stallung, aus welcher die darin untergebrachten Thiere der Tödtung zugeführt wurden, wieder mit Thieren des Rindergeschlechtes besetzt werden darf, welche aber sofort genau zu beschreiben und mit einem angemessenen Haarschnitt zu kennzeichnen sind. Diese Befegung darf erst nach Durchführung der Desinfection (§. 16 dieses Gesetzes) und nach Ablauf weiterer acht Tage, während deren die Stallung dem Zutritte der ziehenden Luft offen steht, stattfinden.

Das ganze Gehöfte bleibt bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach dem Tage, an welchem das letzte Viehstück in die eben erwähnte Stallung eingebracht worden ist, der strengen Sperre unterworfen, so daß in keine Stallung des betreffenden Gehöftes neue Thiere eingestellt und aus demselben keine Thiere, außer mit Bewilligung der politischen Behörde, und zwar nur zur Schlachtung unter den in den §§. 12 und 13 dieses Gesetzes vorgezeichneten Modalitäten abtransportirt werden dürfen.

§. 21.

Das sämtliche in einem Gehöfte, auf welches die Ausnahme des §. 2 dieses Gesetzes Anwendung findet, untergebrachte Vieh ist während der ganzen Dauer der Sperre alle 14 Tage vom Bezirksthierarzte von amtswegen der strengsten thierärztlichen Untersuchung zu unterziehen, welche sich auf die genaueste Controle der Zahl der im Gehöfte befindlichen Thiere des Rindergeschlechtes, auf das Vorhandensein des Haarschnittes und auf die allenfalls nöthige Erneuerung desselben zu erstrecken hat. Die Aufhebung der sechsmonatlichen Sperre darf jedenfalls erst nach der unmittelbar vorausgehenden letzten Untersuchung durch den Bezirksthierarzt erfolgen und nur dann ausgesprochen werden, wenn bei dieser letzten Untersuchung sämtliche Thiere vollkommen gesund und nicht seucheverdächtig befunden worden sind.

Wenn während der Dauer der sechsmonatlichen Sperre des Gehöftes in welcher immer Stallung desselben die Lungenseuche constatirt wird, ist jedenfalls mit der Tödtung aller in diesem Gehöfte vorhandenen Thiere des Rindergeschlechtes nach den Bestimmungen dieses Gesetzes vorzugehen. Dasselbe tritt dann ein,

Auschußantrag.

Eigenthümers, beziehungsweise dessen Stellvertreters oder Bestellten, die nach §. 6 dieses Gesetzes unter der Leitung des Bezirkshauptmannes (Bürgermeisters) fungirende Seuchencommission den Ausspruch fällen, ob die im §. 2 dieses Gesetzes vorhergesehene Ausnahme vorhanden ist. Der Ausspruch der Commission ist endgiltig.

§. 21.

Wenn der Ausspruch gefällt ist, daß die in §§. 2 und 20 vorhergesehene Ausnahme vorhanden ist, darf jene Stallung, aus welcher die darin untergebrachten Thiere der Tödtung zugeführt wurden, nach gescheneher Desinfection (§. 16 dieses Gesetzes) und Ablauf weiterer acht Tage, während deren die Stallung dem Zutritte der ziehenden Luft offen stehen muß, wieder mit Thieren besetzt werden, welche aber sofort genau zu beschreiben und mit einem angemessenen Haarschnitt zu kennzeichnen sind.

Das ganze Gehöfte bleibt bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach dem Tage von welchem das letzte Viehstück in die eben erwähnte Stallung eingebracht worden ist, der strengen Sperre respective der veterinärpolizeilichen Beobachtung (§. 22) unterworfen, so daß während dieses Zeitraumes aus dem Gehöfte kein Rindviehstück, außer mit Bewilligung der politischen Behörde und zwar nur zur Schlachtung unter den in den §§. 12 und 13 dieses Gesetzes vorgezeichneten Modalitäten, abtransportirt werden darf.

§. 22.

(Gleichlautend.)

Regierungsvorlage.

wenn der Bezirksthierarzt den Verdacht der Lungen-
seuche auch nur bei einem Thiere wahrnimmt und
auch von dem seitens der politischen Landesbehörde
in einem solchen Falle zu entsendenden Thierarzte
(§. 6 dieses Gesetzes) nach vorgenommener Probe-
schlachtung die Lungenseuche constatirt wird.

§. 23.

Der Anspruch auf die Entschädigung aus dem
Staatschatze für die über behördlichen Auftrag ge-
tödteten Rinder tritt nicht ein,

- a) wenn die vorgeschriebene rechtzeitige Anzeige
(§ 15, Absatz 1 bis 5, des allgemeinen Thier-
seuchengesetzes) über den Ausbruch der Seuche
oder über den Verdacht ihres Bestandes unter-
lassen wurde;
- b) wenn die Einschleppung der Seuche durch eine
den geltenden veterinärpolizeilichen Vorschriften
zuwiderlaufende Einstellung von Rindvieh
seitens des Eigenthümers, seines Vertreters
oder Bestellten verschuldet wurde;
- c) wenn die Lungenseuche bei einem Rinde zuerst
ausbricht, welches vor weniger als 180 Tagen
aus einem nicht zum Geltungsgebiete des allge-
meinen Thierseuchengesetzes gehörigen Lande
eingeführt wurde.

§. 24.

In den Fällen des §. 23 ist für das über
behördlichen Auftrag getödtete Vieh nur jener Betrag
als Entschädigung zu zahlen, welcher dem Erlöse aus
den getödteten Rindern, beziehungsweise aus den
verwertbaren Theilen derselben nach Abzug aller
durch die Amtshandlungen der Behörde erwachsenen,
wie immer gearteten Auslagen mit Einschluss jener
für die Desinfection (§. 16 dieses Gesetzes) entspricht.

Auch in diesen Fällen steht auf die Verfügungen
der Behörde in Bezug auf die Art der Verwertung
der Thiere und der verwertbaren Theile derselben
niemandem eine Einflussnahme zu.

In den Fällen des §. 23 dieses Gesetzes kann
auch von der Anwendung der im §. 2 desselben vor-
gesehenen Ausnahme unter keinen Umständen die
Rede sein.

§. 25.

Die politische Landesbehörde entscheidet in erster
Instanz über das Maß der für die über Auftrag der
Behörde getödteten Thiere nach diesem Gesetze ge-

Aussschussantrag.

§. 23.

Der Anspruch auf die Entschädigung aus dem
Staatschatze für die auf Grund dieses Gesetzes ge-
tödteten Rinder tritt nur im beschränkten Maße
nach den Bestimmungen des §. 24 ein,

- a) wenn die vorgeschriebene rechtzeitige Anzeige
(§. 15, Absatz 1 bis 5 des Thierseuchengesetzes
vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35)
über den Ausbruch der Seuche oder über den
Verdacht ihres Bestandes unterlassen wurde;
- b) wenn die Einschleppung der Seuche durch eine
den geltenden veterinärpolizeilichen Vorschriften
und insbesondere den Bestimmungen dieses Ge-
setzes zuwiderlaufende Einstellung von Rind-
vieh seitens des Eigenthümers, seines Ver-
treters oder Bestellten verschuldet wurde;
- c) wenn die Lungenseuche bei einem Rinde zuerst
ausbricht, welches vor weniger als 180 Tagen
aus einem nicht zum Geltungsgebiete dieses
Gesetzes gehörigen Lande eingeführt wurde
und nicht der Nachweis erbracht wird, dass
die Ansteckung des Rindes erst nach Einfüh-
rung desselben in das Geltungsgebiet des vor-
liegenden Gesetzes stattgefunden hat.

§. 24.

In den Fällen des §. 23 ist für das über
behördlichen Auftrag getödtete Vieh nur jener Betrag
als Entschädigung zu zahlen, welcher dem Erlöse aus
den getödteten Rindern, beziehungsweise aus den
verwertbaren Theilen derselben nach Abzug aller
durch die Amtshandlungen der Behörde erwachsenen,
wie immer gearteten Auslagen mit Einschluss jener
für die Desinfection (§. 16 dieses Gesetzes) entspricht.

Auch in diesen Fällen steht dem Eigenthümer
des Viehes, respective dessen Vertretern oder Bestell-
ten auf die Verfügungen der Behörde in Bezug auf
die Art der Verwertung der Thiere und der verwert-
baren Theile derselben eine Einflussnahme nicht zu.

In den Fällen des §. 23 dieses Gesetzes kann
auch von der Anwendung der im §. 2 desselben vor-
gesehenen Ausnahme unter keinen Umständen die
Rede sein.

§. 25.

Die politische Landesbehörde entscheidet in
erster Instanz, ob die Entschädigung für die über
Auftrag der Behörde getödteten Thiere nach §. 4

Regierungsvorlage.

bührenden Entschädigung unter Freilassung des Recurses binnen vier Wochen an das Ministerium des Innern.

§. 26.

Der Erlös, welcher für die über Auftrag der Behörde getödteten Thiere oder für die verwertbaren Theile solcher Thiere erzielt wird, ist unter allen Umständen sofort an den Staatsschatz abzuführen.

Die für die getödteten Thiere gebührende Entschädigung (§. 4, beziehungsweise §. 24 dieses Gesetzes) ist mit möglichster Beschleunigung, und zwar längstens binnen vier Wochen nach Abschluss des Desinfectionsverfahrens, aus dem Staatsschatze flüssig zu machen.

§. 27.

Die politische Landesbehörde kann festsetzen, daß demjenigen, welcher über den Bestand eines verheimlichten Lungenseuchefalles eine durch die amtliche Erhebung als richtig constatirte Anzeige an die Behörde macht, ein Betrag je nach der Wichtigkeit des Falles von mindestens 20 fl., höchstens 50 fl. aus dem Staatsschatze verabfolgt werde.

§. 28.

Wenn in einer und derselben Ortschaft (Gutsgebiet) in mehr als einem Gehöfte oder sonstigen Standorte der Bestand der Lungenseuche constatirt wird, ist die Ortssperre über die Thiere des Rindergeschlechtes der ganzen Ortschaft (mit Einschluß des Gutsgebietes), nach Umständen der ganzen Ortsgemeinde, zu welcher diese Ortschaft gehört, von der politischen Bezirksbehörde auszusprechen. — Ein Recurs ist an die politische Landesbehörde binnen 24 Stunden zulässig, hat aber keine aufschiebende Wirkung.

Die Sperre ist aufzuheben, sobald nach Durchführung des Desinfectionsverfahrens in allen verseuchten Gehöften oder sonstigen Standorten acht Tage verstrichen sind.

§. 29.

Übertretungen dieses Gesetzes, welche nicht unter die Strafbestimmungen des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, oder unter jene des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, fallen, sind von der politischen Behörde erster Instanz, beziehungsweise rücksichtlich der Seeprovenienzen der Seesanitaetsbehörde erster Instanz mit in den Staatsschatz fließenden Geldstrafen nicht unter 10 fl. und nicht über 300 fl. oder mit

Auschußantrag.

oder nach §. 24 bemessen werden soll, sowie über die Ziffer der hienach für die getödteten Thiere gebührenden Entschädigung.

Gegen diese Entscheidung kann binnen vier Wochen an das Ministerium des Innern recurriert werden.

§. 26.

(Gleichlautend.)

§. 27.

(Gleichlautend.)

§. 28.

(Gleichlautend.)

§. 29.

Übertretungen dieses Gesetzes oder auf Grund desselben erlassener Anordnungen, welche nicht unter die Strafbestimmungen des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, oder unter jene des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, fallen, sind von der politischen Behörde erster Instanz, beziehungsweise rücksichtlich der Seeprovenienzen der Seesanitaetsbehörde erster Instanz mit in den Staatsschatz fließenden Geldstrafen

Regierungsvorlage.

Arreststrafen nicht unter 24 Stunden und nicht über 30 Tagen zu ahnden.

§. 30.

Bei der ersten Anwendung dieses Gesetzes werden die politischen Landesbehörden mit der Tilgung der Lungenseuche allmählich, wenn auch mit möglichster Beschleunigung vorzugehen haben, und werden ermächtigt, hiezu auch Bezirksthierärzte seuchenfreier Bezirke in Verwendung zu stellen.

Ausführsantrag.

nicht unter 10 fl. und nicht über 300 fl. oder mit Arrest nicht unter 24 Stunden und nicht über 30 Tagen zu ahnden.

Wird jedoch durch ein derartiges Zuwiderhandeln gegen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes oder der auf Grund derselben erlassenen Anordnungen eine der im Artikel 1, §. 45 des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, aufgeführten schweren Folgen herbeigeführt, so liegt ein Vergehen vor und kommen die dort gegebenen Strafbestimmungen zur Anwendung.

§. 30.

Bei der ersten Anwendung dieses Gesetzes werden die politischen Landesbehörden mit der Tilgung der Lungenseuche nach Maßgabe der verfügbaren Kräfte jedoch mit möglichster Beschleunigung vorzugehen haben, und werden ermächtigt, hiezu auch Bezirksthierärzte seuchenfreier Bezirke in Verwendung zu stellen.

§. 31.

Bei Durchführung dieses Gesetzes haben folgende Übergangsbestimmungen zu gelten:

- a) Wenn jemand die pflichtgemäße Anzeige des Bestandes der Lungenseuche nach §. 15 des allgemeinen Thierseuchengesetzes Absatz 1 bis 5 an die Behörde bisher unterlassen hat, und diese Anzeige binnen sechs Wochen nach dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes durch das Reichsgesetzblatt erstattet, so werden zum Nachtheile des Schuldigen weder die Straffolgen nach §. 44 des allgemeinen Thierseuchengesetzes (in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51) noch die Bestimmungen des §. 24 des gegenwärtigen Gesetzes eintreten;
- b) für die am Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes amtlich bekannten oder bis 1. December 1892 bekannt werdenden Fälle von Lungenseuche wird die im §. 23 lit. c) bezüglich der aus Ländern, welche nicht zum Geltungsgebiete dieses Gesetzes gehören, eingeführten Rinder festgestellte Frist von 180 Tagen auf 90 Tage reducirt;
- c) jene Rindviehbestände, welche zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes auf Grundlage des §. 28 des allgemeinen Thierseuchengesetzes infolge Lungenseuche noch unter Sperre stehen, sind als seuchenverdächtig zu betrachten, und als solche nach dem gegenwärtigen Gesetze zu behandeln;

Regierungsvorlage.

§. 31.

Die mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht in Übereinstimmung stehenden, auf die Abwehr und Tilgung der Lungenseuche bezüglichen Bestimmungen der Gesetze vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, und vom 14. August 1886, R. G. Bl. Nr. 171, treten mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes außer Kraft.

§. 32.

Dieses Gesetz tritt mit 1. October 1892 in Kraft und wird mit der Durchführung desselben Seine Minister des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues betraut.

Ausschussantrag.

d) bezüglich dieser Rindviehbestände wird weiters bestimmt, daß dieselben auf Antrag des Besitzers, dessen Vertreters oder Bestellten schon vor dem im §. 33 festgesetzten Termin nach dem gegenwärtigen Gesetze behandelt werden können.

§. 32.

(Gleichlautend mit §. 31 Regierungsvorlage.)

§. 33.

(Gleichlautend mit §. 32 Regierungsvorlage.)

~~Badeni~~

~~Herbu Bonora~~

Skanowanie i opracowanie graficzne na CD-ROM :



ul. Krzemowa 1

62-002 Suchy Las

www.digital-center.pl

biuro@digital-center.pl

tel./fax (0-61) 665 82 72

tel./fax (0-61) 665 82 82

Wszelkie prawa producenta i właściciela zastrzeżone.

Kopiowanie, wypożyczenie, oraz publiczne odtwarzanie w całości lub we fragmentach zabronione.

All rights reserved. Unauthorized copying, reproduction, lending, public performance and broadcasting of the whole or fragments prohibited.